

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Einwender 1 (Sven Diekhaus), mit Schreiben vom 04.05.2023

In dem öffentlich ausgelegten Entwurf zur oben genannten Änderung des FNP der Stadt Friesoythe sind in erster Linie die Auswirkungen der SO Windenergie auf dieses Gebiet beschrieben und begutachtet worden.

Im Teilgebiet 1 wurden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Allerdings wurden seinerzeit Baufenster im Bereich „Gehlenberg/Neuvrees“ eingerichtet. Diese wurden im Geltungsbereich / Außenbereich nicht dargestellt. Somit lässt sich nicht erkennen, ob oder in wie weit eine Erhaltung/Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Baufenster möglich ist.

Im Jahr 1999/2000 habe ich mit der Stadt Friesoythe zusammen über die betriebliche Weiterentwicklung meines Betriebes beraten. Mir wurde zugesagt, dass ich meinen Betrieb auf einer meiner Flächen im Außenbereich von Gehlenberg erweitern kann. Im Gegenzug dazu habe ich zugesagt, meinen bestehenden Betrieb an der Gehlenberger Hauptstraße hinsichtlich von Tierhaltungsanlagen nicht zu erweitern.

Diese Zusage der Stadt Friesoythe kann ich im derzeitigen Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wiederfinden und sehe die Weiterentwicklung meines Betriebes als gefährdet an. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich für die Einrichtung von Sondergebieten für Windenergieanlagen bin. Allerdings ist es mir selbstverständlich ein Anliegen die Zukunft meines Betriebes zu sichern.

Deshalb möchte ich sie bitten meine betrieblichen Belange im FNP zu berücksichtigen. Für einen persönlichen Austausch zur Problemlösung bin ich gerne bereit.

Hofstelle bzw. Hauptbetrieb außerhalb eines Teilgebietes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen in der Stadt Friesoythe grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass Befürchtungen bestehen, soweit sich negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben könnten.

Die Hofstelle bzw. der Hauptbetriebsstandort des Einwenders befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Gehlenberg westlich der Gehlenberger Hauptstraße. In den Bebauungsplänen Nr. 85 und Nr. 132 ist dieser Bereich als Dorfgebiet festgesetzt. Unmittelbar westlich des Betriebsstandortes grenzt der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. AB04 „Neulorup Süd / Gehlenberg Südwest“ an, der hier „von der Bebauung freizuhalten Flächen“ festsetzt. Weder der Bebauungsplan Nr. AB04 noch der Betriebsstandort liegen in einem Teilgebiet, in dem durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eine Darstellung als Sondergebiet vorgesehen ist. Eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB04 ist im Zusammenhang mit der 76. Änderung des FNP daher weder geplant noch erforderlich.

Der Stadt liegen im Übrigen keine Informationen vor, dass der Betrieb des Einwenders über Flächen in anderen Außenbereichsbebauungsplänen (z.B. B.-Plan Nr. AB03, 06, 10, 11 oder 13) verfügt, die zur Umsetzung der Entwicklung von Sondergebieten für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung aufgehoben oder geändert werden sollen.

Die Änderung oder Aufhebung der einfachen Außenbereichsbebauungspläne ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Über den Änderungs- oder Aufhebungsbedarf des Bebauungsplanes Nr. AB04 können bei Bedarf jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung mit dem Einwender Gespräche geführt werden.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Private Stellungnahme 2 (Esters), mit Schreiben vom 08.05.2023

Hiermit lege ich Widerspruch ein, gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Sondergebiete für Windenergieanlagen). Der Flächennutzungsplan sieht keine klare Aussage bezüglich der Landwirtschaft vor. Daher sehe ich eine Gefährdung für unseren Betrieb: Gemarkung Gehlenberg Flur 1 Flurstück 24/3, 25/4 & 48/8.

Mit dem Schreiben vom 28.04.23 hatte ich einen Fragenkatalog bezüglich der oben genannten Änderung an Sie geschickt. Nach einem Telefonat am 04.05.23 mit Herrn Sandmann wurde mir berichtet, dass es ein Schreiben diesbezüglich vom Anwaltsbüro Berghaus aus Aurich der Stadt Friesoythe vorliegt. Dieses Schreiben liegt mir vor, beantwortet aber nicht meine Fragen vom 28.04.23 (*Inhalt dieses Schreibens siehe unten kursiver Text*). In diesem Schreiben geht es um eine Stellungnahme im Teilgebiet 5 in Neuvrees. Dieses Gebiet ist soll komplett neu ausgewiesen werden. Im Teilgebiet 1 in Gehlenberg besteht bereits ein Windpark.

Um weiter Planungssicherheit für unseren Betrieb zu haben, brauche ich eine rechtsverbindliche Aussage der Stadt. Diese hat die Änderung des Flächennutzungsplans bekanntgegeben, also muss sie auch wissen, was möglich ist oder nicht. Solange keine konkrete Aussage vorliegt, muss ich auf den Widerspruch bestehen. Gerne bin ich zu einem Dialog bereit. Windkraft und Landwirtschaft müsste doch in einem Gebiet möglich sein. Für Fragen bin ich jederzeit bereit.

Schreiben vom 28.04.2023

- *Welche konkreten Nachteile bringt diese Änderung für unsere Ställe und Biogasanlage an der Neuscharreler Straße Flur 1 Flurstück 24/3, 25/4 u. 48/8 Da diese Anlagen Bimsanlagen sind und immer auf dem neuesten Stand sein müssen, könnte es zu Änderungen bei der Abluft (Filterinstallation) kommen.*

Teilgebiet 1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einwender grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft ausgeht.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten für die zukünftige Betriebsentwicklung bestehen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich an der Neuscharreler Straße (K 147) zwischen Gehlenberg und Neuscharrel im Randbereich des Teilgebietes 1 des in der 76. Änderung des FNP geplanten Sondergebietes. Es ragt teilweise in den Bereich des geplanten Sondergebietes Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung, der in diesem Fall als Überhangbereich für Rotoren ausgewiesen ist. Die drei vorhandenen Stallanlagen stehen außerhalb des Sondergebietes. Die vorhandene Biogasanlage befindet sich in dem ausgewiesenen Bereich für Rotoren. Die genehmigten und rechtmäßig errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz.

Der Betriebsstandort liegt gleichzeitig in einem sog. „Baufenster“ des einfachen Außenbereichs-Bebauungsplanes Nr. AB13 „Umgebung Neuscharrel“ (rechtsverbindlich seit dem 16.04.2011). Die in diesem Bebauungsplan nach Nordosten entlang der K147 vorgesehenen Betriebserweiterungsflächen liegen außerhalb des geplanten Sondergebietes.

Dazu ist zunächst klarzustellen, dass in der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes keine sog. „Baufenster“ geändert oder aufgehoben werden können oder sollen. Ein Flächennutzungsplan ist nur ein vorbereitender Bauleitplan und besitzt, anders als ein Bebauungsplan, keine Allgemeinverbindlichkeit.

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Wind-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Hierfür bräuchte es eine Genehmigung. Gleiches gilt für die Alternativhaltung.

- *Ist bei der Biogasanlage eine zweite Überbauung in Zukunft möglich?*
- *Bekommen wir bei Änderung des Flächennutzungsplanes eine Genehmigung für einen 2000 m³ Pufferspeicher?*
- *Ist eine Erweiterung der Silageplatte möglich und der Bau eines Gärrestlagers?*
- *Bleibt der Betriebentwicklungsfähig?*
- *Ist das Baufenster dann noch maßgebend oder sind nach Änderung des Bebauungsplanes für unseren Betrieb keine Neuerungen mehr möglich? Das würde für unseren Betrieb das Ende bedeuten.*

Ich möchte Sie bitten, mir diese Fragen ausführlich und kurzfristig zu beantworten, damit ich, wenn es nötig ist, noch Einspruch gegen die Änderung einlegen kann.

energie nach einem neuen gesamträumlichen Konzept für das Stadtgebiet als allgemeiner Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Dabei sollen insbesondere in den Bereichen, in denen bereits Windparks bestehen, Möglichkeiten geschaffen werden, höhere und leistungsfähigere Anlagen zu errichten und/oder diese bereits vorhandenen Windparkflächen zu erweitern. Aus diesen Gründen wurden auch die Flächen im Teilgebiet 1 (Windpark Gehlenberg) ausgewählt und als Sondergebiet für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der bestehende Außenbereichs-Bebauungsplan Nr. AB13 „Umgebung Neuscharrel“ betrifft einen großen Teilbereich des Teilgebietes 1 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Er setzt überwiegend Flächen fest, die von Bebauung freizuhalten sind und steht mit dieser Festsetzung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Teilweise werden auch Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen festgesetzt, auch diese stehen der Errichtung höherer und leistungsfähigerer Windenergieanlagen entgegen.

Da der bestehende Bebauungsplan Nr. AB13 im Wesentlichen nur die grundsätzliche Freihaltung des Außenbereichs zum Ziel hat, ist eine Bebauung ausschließlich innerhalb der in ihm ausgewiesenen Baufenster möglich. Damit wird die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bestehende Privilegierung bestimmter Bauvorhaben (z.B. landwirtschaftliche Vorhaben) durch den Bebauungsplan im Außenbereich eingeschränkt und nicht erweitert. Das heißt, es wurden mit dem Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Die im Außenbereich grundsätzlich möglichen Vorhaben sind durch den Bebauungsplan Nr. AB13 nur in ihrer Lage auf die sog. „Baufenster“ beschränkt. Mit Aufhebung des Bebauungsplans würde sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben wieder, wie sonst in anderen Teilen des Außenbereichs, ausschließlich nach § 35 BauGB richten.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Damit das Teilgebiet 1 tatsächlich einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 leisten und ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden und ein Repowering durch höhere leistungsfähigere Windenergieanlagen ermöglicht werden kann, ist eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB 13 für diesen Teilbereich unerlässlich. Darüber ist jedoch in einem eigenständigen Verfahren zu entscheiden.

Die mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung der Flächen für den Windpark als Sondergebiet Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung steht nach Auffassung der Stadt anderen nach § 35 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Für die Flächeneigentümer bestehen im Übrigen auch innerhalb des Windparks ausreichende Möglichkeiten ihre Nutzungsinteressen selbst durchsetzen zu können. Aufgrund der Notwendigkeit, dass die geplanten Windenergieanlagen nur auf tatsächlich verfügbaren Flächen (einschließlich der notwendigen bauordnungsrechtlichen Grenzabstände) errichtet werden können und da sie aus technischen Gründen in der Regel größere Abstände untereinander aufweisen müssen, besteht für die Realisierung anderer landwirtschaftlicher Außenbereichsvorhaben in der Regel noch ein weiterer Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall die bereits im Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB13 vorgesehene Erweiterungen der Betriebsanlagen nach Nordosten ohnehin nicht von der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen, da sie außerhalb des geplanten Sondergebietes liegt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Außenbereich seit der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) 2013 neben den landwirtschaftlichen Vorhaben, nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen zulässig sind, die nicht unter das Gesetz zu Um-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

	weltverträglichkeitsprüfung fallen. In dem bisher im Außenbereichsbebauungsplan AB13 vorgesehenen Erweiterungsbau- fenster wäre derzeit nur eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder eine nicht unter das UVP-Gesetz fallende gewerbliche Tierhaltung möglich. Diese verbleibenden Möglichkeiten sind von dem geplanten Sondergebiet nicht betroffen und würden auch bei Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB13 nicht ver- ändert.
--	---

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Private Stellungnahme 3 (Anna Elisabeth Lindemann), mit Schreiben vom 10.05.2023

In dem genannten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans geht es vorrangig um Windenergie, in den einzelnen Teilgebieten.

In dem Teilgebiet 1 / Gehlenberg, welches mich betrifft, sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt worden.

Es müssten aber noch weitere Flächen ausgewiesen sein, denn es sind in der Vergangenheit Baufenster im Bereich „Gehlenberg / Neuvrees“ eingerichtet worden, für jeden einzelnen Betrieb, diese sind aber nicht ersichtlich.

Nun würde ich gerne erfahren ob die Baufenster weiterhin Bestand haben? Denn für die Weiterentwicklung bzw. Erhaltung meines Landwirtschaftlichen Betriebs sind Baumaßnahmen im Hinblick auf den politisch geforderten Umbau der Landwirtschaft zwingend notwendig!

Ich möchte mit diesem Widerspruch / Stellungnahme in keiner Weise den Eindruck erwecken, dass ich gegen ein Sondergebiet für Windenergieanlagen bin, die Wind und auch Solarenergie und die damit verbundenen Errichtungen solcher Energieparks sind für die Energiewende ausdrücklich erforderlich. Aber es darf nicht sein das dadurch die Fortführung meines Betriebs gefährdet wird!

Ich möchte sie bitten dies in den Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und hierzu Stellung zu nehmen.

Hofstelle bzw. Hauptbetrieb außerhalb eines Teilgebietes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen in der Stadt Friesoythe grundsätzlich befürwortet wird.

Es wird jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass Befürchtungen bestehen, soweit sich negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben könnten.

Die Hofstelle bzw. der Hauptbetriebsstandort der Einwenderin befindet sich westlich der Ortschaft Gehlenberg südlich der Straße Schwarzenberg. Der Betriebsstandort liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. AB04 „Neulorup Süd / Gehlenberg Südwest“, der überwiegend „von der Bebauung freizuhaltende Flächen“ festsetzt. Für die Hofstelle und die südlich daran anschließenden Erweiterungsflächen ist jedoch ein sog. „Baufenster“ festgesetzt, das von der „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ ausgenommen ist. Weder der Bebauungsplan Nr. AB04 noch der Betriebsstandort liegen in einem Teilgebiet, in dem durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ein Sondergebiet vorgesehen ist. Eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB04 ist im Zusammenhang mit der 76. Änderung des FNP daher weder geplant noch erforderlich.

Der Stadt liegen im Übrigen keine Informationen vor, dass der Betrieb des Einwenders über Flächen in anderen Außenbereichsbebauungsplänen (z.B. B.-Plan Nr. 3, 6, 10, 11 oder 13) verfügt, die zur Umsetzung der Entwicklung von Sondergebieten für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung aufgehoben oder geändert werden sollen.

Die Änderung oder Aufhebung der einfachen Außenbereichsbebauungspläne ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Über den Änderungs- oder Aufhebungsbedarf des Bebauungsplanes Nr. AB04 können bei Bedarf jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung mit dem Einwender Gespräche geführt werden.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Private Stellungnahme 4 (A. u. A. Moorkamp), mit Schreiben vom 10.05.2023

Zur oben genannten öffentlichen Auslegung möchten wir eine Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich befürworten wir die Ausweitung der Gebiete für Windenergieanlagen ausdrücklich.

Dennoch lässt sich befürchten, dass diese Änderung des Flächennutzungsplanes negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe und Tierhaltungen haben könnte, die nicht außer Acht gelassen werden können.

Für langfristige Planungen im landwirtschaftlichen Bereich werden beispielsweise Neu- oder Umbaumaßnahmen, vor allem hinsichtlich des nötigen Tierwohllabels bzw. höherer Haltungsstufen oder zukünftiger Anforderungen durch TA-Luft, wahrscheinlich unausweichlich sein. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes sehen wir daher kritisch und müssen befürchten, dass sich künftige und existenzrelevante Maßnahmen für unsere Betriebe nicht umsetzen lassen werden. Die Berücksichtigung dieser Standpunkte ist daher unserer Auffassung nach nicht ausreichend.

Wir möchten Sie bitten, diesbezüglich eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Gerne sind wir zu Gesprächen darüber bereit, um für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen zu erzielen.

Hofstelle bzw. Hauptbetrieb außerhalb eines Teilgebietes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen in der Stadt Friesoythe grundsätzlich begrüßt.

Es wird jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass Befürchtungen bestehen, soweit sich negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ergeben könnten.

Die Hofstelle bzw. der Hauptbetriebsstandort des Einwenders befindet westlich von Gehlenberg an der Straße Neulorup / Einmündung Schwarzenberg und damit nicht innerhalb eines Teilgebietes. Der Betriebsstandort liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. AB 15 „Gehlenberg, Schwarzer Berg“ der überwiegend „von der Bebauung freizuhalten Flächen“ festsetzt. Für den Betriebsstandort und daran anschließende Erweiterungsflächen ist jedoch ein sog. „Baufenster“ festgesetzt, das von der „von Bebauung freizuhalten Fläche“ ausgenommen ist.

Weder der Bebauungsplan Nr. AB15 noch der Betriebsstandort liegen in einem Teilgebiet, in dem durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ein Sondergebiet vorgesehen ist.

Eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB15 ist im Zusammenhang mit der 76. Änderung des FNP daher weder geplant noch erforderlich.

Der Stadt liegen im Übrigen keine Informationen vor, dass der Betrieb über Flächen in anderen Außenbereichsbebauungsplänen (z.B. B.-Plan Nr. 3, 6, 10, 11 oder 13) verfügt, die zur Umsetzung der Entwicklung von Sondergebieten für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung aufgehoben oder geändert werden sollen.

Die Änderung oder Aufhebung der einfachen Außenbereichsbebauungspläne ist im Übrigen nicht Gegenstand der

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

	vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Über den Änderungs- oder Aufhebungsbedarf des Bebauungsplanes Nr. AB 15 können bei Bedarf jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung mit dem Einwender Gespräche geführt werden.
--	---

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Private Stellungnahme 5 (H.& W. Rolfes GbR), mit Schreiben vom 10.05.2023

Zur o.g. Auslegung möchten wir hiermit eine Stellungnahme abgeben. Vorweg möchten wir ausführen, dass wir die Ausweitung der Gebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich und nachhaltig befürworten.

Dennoch lassen sich Befürchtungen, dass diese Änderung des Flächennutzungsplanes negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe, Tierhaltungen sowie den Betrieb einer Biogasanlage haben könnten, nicht außer Acht lassen.

Für langfristige Planungen im landwirtschaftlichen Bereich werden beispielsweise Neu- oder Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinsicht auf das nötige Tierwohllabel bzw. höhere Haltungsstufen oder zukünftige Anforderungen wegen TA-Luft, wahrscheinlich unausweichlich sein. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes sehen wir daher kritisch und müssen befürchten, dass sich künftige und existenzrelevante Maßnahmen für unsere Betriebe nicht umsetzen lassen. Die Berücksichtigung dieser Standpunkte ist daher unserer Auffassung nach nicht ausreichend.

Wir möchten daher darum bitten, diesen Umstand zu prüfen. Wir sind jederzeit gern bereit, hierüber Gespräche zu führen, um für alle Beteiligten positive Lösungen finden zu können.

Ställe bzw. Betriebsstätte außerhalb eines Teilgebietes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwender grundsätzlich für die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen in der Stadt Friesoythe sind.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass Befürchtungen bestehen, soweit sich negative Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe, Tierhaltungen sowie den Betrieb einer Biogasanlage ergeben könnten.

Die Betriebsstätte der Tierhaltungsanlagen der Einwender befindet sich südwestlich der Ortschaft Gehlenberg am südlichen Ende der Straße Neulorup. Der Betriebsstandort liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. AB 15 „Gehlenberg, Schwarzer Berg“ der überwiegend „von der Bebauung freizuhaltende Flächen“ festsetzt. Für den Betriebsstandort und daran anschließende Erweiterungsflächen ist jedoch ein sog. „Baufenster“ festgesetzt, das von der „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“ ausgenommen ist.

Weder der Bebauungsplan Nr. AB15 noch der Betriebsstandort liegen in einem Teilgebiet, in dem durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ein Sondergebiet vorgesehen ist.

Eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB15 ist im Zusammenhang mit der 76. Änderung des FNP daher weder geplant noch erforderlich.

Der Stadt liegen im Übrigen keine Informationen vor, dass der Betrieb des Einwenders über Flächen in anderen Außenbereichsbebauungsplänen (z.B. B.-Plan Nr. 3, 6, 10, 11 oder 13) verfügt, die zur Umsetzung der Entwicklung von Sondergebieten für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung aufgehoben oder geändert werden sollen.

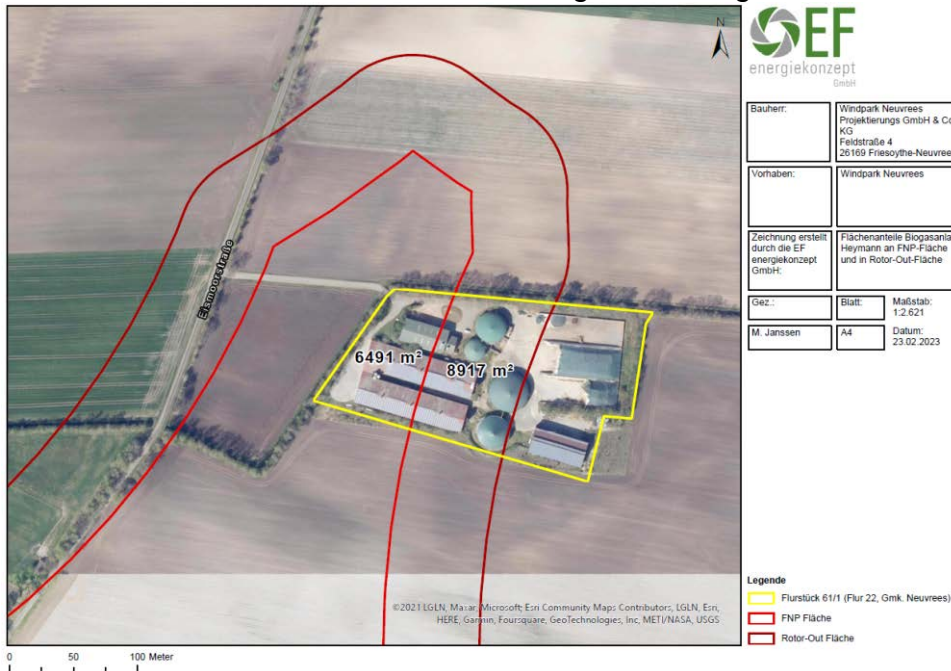
Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Die Änderung oder Aufhebung der einfachen Außenbereichsbebauungspläne ist im Übrigen nicht Gegenstand der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Über den Änderungs- oder Aufhebungsbedarf des Bebauungsplanes Nr. AB 15 können bei Bedarf jedoch unabhängig von der vorliegenden Planung mit dem Einwender Gespräche geführt werden.

Private Stellungnahme 6 (Heymann Biogas GbR), mit Schreiben vom 03.03.2023

Als Eigentümer der Grundstücksflächen im o.g. Plangebiet des Teilbereichs 6-3 und als Gesellschafter der Betreibergesellschaft der auf dem Grundstück betriebenen Biogasanlage möchte ich bereits in der jetzigen Phase Einwände gegen die geplante Aufhebung des o.g. Bebauungsplans im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans für den Windpark Neuveeres vorbringen. Von der Fa. Energiekonzept habe ich eine Übersicht erstellen lassen, wie die Fläche des geplanten Flächennutzungsplans mein Grundstück betrifft. Betrachtet man die innere Grenze, ist eine Fläche von 6.491 m² betroffen. Die Karte füge ich anliegend bei.



Teilgebiet 5

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung des Sondergebietes Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung wendet sondern nur eine Reduzierung der Fläche vorschlägt.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der Möglichkeiten für die zukünftige Betriebsentwicklung bestehen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich südlich von Gehlenberg östlich der Eismoorstraße im nördlichen Randbereich des Teilgebietes 5 des in der 76. Änderung des FNP geplanten Sondergebietes. Es ragt teilweise in den Bereich des geplanten Sondergebietes Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung. Die vorhandenen Biogas- und Stallanlagen stehen teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Sondergebietes. Die genehmigten und rechtmäßig errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz.

Der Betriebsstandort liegt gleichzeitig in einem sog. „Baufenster“ des einfachen Außenbereichs-Bebauungsplanes Nr. AB03 „Gehlenberg Süd“ (rechtsverbindlich seit dem 16.11.2005). Die in diesem Bebauungsplan AB03 nach Osten hin vorgesehenen Betriebserweiterungsflächen liegen überwiegend außerhalb des geplanten Sondergebietes.

Dazu ist zunächst klarzustellen, dass in der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes keine sog. „Baufenster“ geändert oder aufgehoben werden können oder sollen. Ein Flächennutzungsplan ist nur ein vorbereitender Bauleitplan und besitzt, anders als ein Bebauungsplan, grundsätzlich keine Allgemeinverbindlichkeit.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Wenn nach Ansicht der Stadt Friesoythe die Aufhebung des Bebauungsplans notwendig ist, um den Flächennutzungsplan so umzusetzen, greift das in unangemessener Weise in mein Eigentum ein und in den Geschäftsbetrieb der Betreibergesellschaft der Biogasanlage. Deshalb sollte die Potentialfläche außerhalb meines Grundstücks und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegt werden.

Ohne den bestehenden Bebauungsplan und die sich daraus ergebenden baurechtlichen Möglichkeiten, kann die Biogasanlage zukünftig nicht wettbewerbsfähig und zukunftsorientiert betrieben werden. Allein auf Grundlage des bestehenden Bestandschutzes, ist eine weitere Entwicklung des Betriebes an dem Standort nicht möglich. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise soll die Biogasanlage weiter betrieben werden. Biogasanlagen leisten dazu einen Beitrag zur Netzstabilität und spielen eine wichtige Rolle im Energiemix der erneuerbaren Energien. Biogasanlagen können Energie speichern und bedarfsgerecht und flexibel Strom ins Netz einspeisen. Das ist ein entscheidender Vorteil von Biogasanlagen gegenüber Photovoltaik- oder Windkraftanlagen. Außerdem wird die Wärme aus der Anlage genutzt.

In Zukunft ist geplant, dass die Biogasanlage noch flexibler und unabhängiger betrieben werden kann. Dazu sind diverse Änderungen an der Anlage durchzuführen, insbesondere:

- Änderung des Inputs, Reduktion von Mais, Erhöhung des Wirtschaftsdüngeranteils;
- Erneuerung der Gasspeicherdächer, Erhöhung der Gasspeicherfähigkeit und Erhöhung der Energieeffizienz;
- Anpassung der Fütterungstechnik durch geänderte Inputstoffe;
- Erhöhung der Lagerkapazität

Diese Maßnahmen sind im Rahmen des derzeit bestehenden Bebauungsplans möglich. Würde der Bebauungsplan aufgehoben werden, wäre das nicht mehr möglich. Bitte bedenken Sie dabei, dass der privilegierte rahmensetzende Betrieb die Hähnchenmastanlage als Tierhaltungsanlage dient. Durch die Änderung von § 35

Im Zuge der Ausschlussplanung für Windenergie kommt den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichend davon zwar eine unmittelbare Wirkung zu, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gleichkommt. Diese ausnahmsweise Außenwirkung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist aber auf die damit zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung beschränkt, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche eintreten zu lassen.

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie nach einem neuen gesamträumlichen Konzept für das Stadtgebiet als allgemeiner Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Dabei soll, neben dem Repowering und der Erweiterung bereits bestehender Windparks, auch ein zusätzlicher Windpark ausgewiesen werden. Das Teilgebiet 5 (Potentialfläche 15) hat sich im Rahmen einer Potenzialstudie als am besten geeignet herausgestellt und wurde aus diesen Gründen ausgewählt und als Sondergebiet für Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung vorgeesehen.

Der bestehende Außenbereichs-Bebauungsplan Nr. AB03 „Gehlenberg Süd“ betrifft das Teilgebiet 5 der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes. Er setzt überwiegend Flächen fest, die von Bebauung freizuhalten sind und steht mit dieser Festsetzung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.

Da der bestehende Bebauungsplan Nr. AB03 im Wesentlichen nur die grundsätzliche Freihaltung des Außenbereichs zum Ziel hat, ist eine Bebauung ausschließlich innerhalb der in ihm ausgewiesenen Baufenster möglich. Ausgenommen von dem Freihaltegebot sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 des Bebauungsplans Nr. AB 03 die dort genannten baulichen Anlagen, die das Ziel der Freihaltung des Außenbereichs nicht

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

BauGB sind bekanntlich derartige Tierhaltungsanlagen als privilegierte rahmensetzende Betriebe nicht mehr zugelassen. Damit würde also eine Entwicklungsmöglichkeit für die Biogasanlage genommen.

Als Betreibergesellschaft der Biogasanlage müssen wir daher unsere Bedenken gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplans bereits an dieser Stelle äußern.

Unabhängig von dem Eingriff in den Gewerbebetrieb der Biogasanlage, wäre eine Aufhebung des Bebauungsplans auch für die Familie Heymann existenzgefährdend. Gesellschafter der Heymann Biogas GbR ist auch mein Bruder und seine Ehefrau. Unsere Söhne wollen in der Landwirtschaft tätig sein und den Betrieb übernehmen. An dem Standort sind bereits mehrere Millionen Euro investiert worden, um einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb aufzubauen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans hätte daher auch Auswirkungen auf den Betrieb der Hähnchenmastställe, insb. in dem Fall einer Erneuerung der Gebäude oder baulicher Änderungen.

Wenn die Rechtsgrundlage für weitere Investitionen fehlt, werden sich auch Banken nicht mehr engagieren. Die Zukunftsfähigkeit des gesamten Betriebs steht daher auf dem Spiel.

Finden Sie daher bitte im Interesse der Familie Heymann eine Lösung, die eine Aufhebung des Bebauungsplans nicht erfordert. Das ist aus unserer Sicht unproblematisch möglich, da nur die kleinere Fläche von ca. 6.500 m² aus dem Potentialgebiet für den Windpark herausgenommen werden müsste. In dem Bereich wäre die Errichtung einer Windenergieanlage ohnehin nicht möglich.

mehr als geringfügig beeinträchtigen, sowie gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplans Nr. AB 03 Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen.

Damit wird die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bestehende Privilegierung bestimmter Bauvorhaben (z.B. landwirtschaftliche Vorhaben) durch den Bebauungsplan im Außenbereich eingeschränkt und nicht erweitert. Das heißt, es wurden mit dem Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte geschaffen. Die im Außenbereich grundsätzlich möglichen Vorhaben sind durch den Bebauungsplan Nr. AB03 nur in ihrer Lage auf die sog. „Baufenster“ beschränkt. Mit Aufhebung des Bebauungsplans würde sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben wieder, wie sonst in anderen Teilen des Außenbereichs, ausschließlich nach § 35 BauGB richten. Damit das Teilgebiet 5 tatsächlich einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 leisten und ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet ermöglicht werden kann, ist eine Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB 03 für diesen Teilbereich unerlässlich. Darüber ist jedoch in einem eigenständigen Verfahren zu entscheiden.

Die mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung der Flächen für den Windpark als Sondergebiet Windenergie und landwirtschaftliche Nutzung steht nach Auffassung der Stadt im Übrigen nach § 35 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Für die Flächeneigentümer bestehen im Übrigen auch innerhalb des Windparks ausreichende Möglichkeiten ihre Nutzungsinteressen selbst durchsetzen zu können. Aufgrund der Notwendigkeit, dass die geplanten Windenergieanlagen nur

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

auf tatsächlich verfügbaren Flächen (einschließlich der notwendigen bauordnungsrechtlichen Grenzabstände) errichtet werden können und da sie aus technischen Gründen in der Regel größere Abstände untereinander aufweisen müssen, besteht für die Realisierung anderer landwirtschaftlicher Außenbereichsvorhaben in der Regel noch ein weiterer Gestaltungsspielraum.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall die bereits im Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB03 vorgesehene Erweiterung der Betriebsanlagen nach Osten ohnehin nicht von der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen, da sie außerhalb des geplanten Sondergebietes liegt.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Außenbereich seit der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) 2013 neben den landwirtschaftlichen Vorhaben, nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur noch solche gewerblichen Tierhaltungsanlagen zulässig sind, die nicht unter das Gesetz zu Umweltverträglichkeitsprüfung fallen. In dem bisher im Außenbereichsbebauungsplan AB03 vorgesehenen Erweiterungsbaufenster wäre derzeit nur eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder eine nicht unter das UVP-Gesetz fallende gewerbliche Tierhaltung möglich. Diese verbleibenden Möglichkeiten sind von dem geplanten Sondergebiet nicht betroffen und würden auch bei Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. AB03 nicht verändert.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Private Stellungnahme 7 (Andreas Wegmann), mit Schreiben vom 10.05.2023

Bezugnehmend auf das Beteiligungsverfahren zum oben genannten Flächennutzungsplan möchte ich auf einige Sachverhalte hinweisen, die in der weiteren Planung nochmals geprüft und berücksichtigt werden müssen.

Die Potenzialfläche 17 zur Größe von 22 ha, direkt angrenzend an den Bürger-Energiepark Garrel, ist in der Nähe unseres Ferienhofes mit drei Ferienwohnungen, die in 2019 genehmigt (Az. 1288/2018) und im Sommer 2020 fertiggestellt wurden. Unsere Familie ist somit direkt betroffen! Weitere Details zu unserem Ferienhof finden Sie auf unserer Internetseite www.ferienhof-wegmann.de. Wir bitten Sie, bei den weiteren Planungen für die oben genannte Potenzialfläche 17 und auch die weiteren Windparkgebiete folgendes zu beachten und zu berücksichtigen:

- a) dass die Abstände von 700 m zu Einzel-Wohnhäusern eingehalten werden
- b) dass die Abstände von 1.000 m zu Ferienhausgebieten und hier auch zu unserem Ferienhof eingehalten werden
=> was nach unserer Berechnung/Messung bislang nicht gewährleistet ist
Weitere Anmerkungen zu b):
Unser Ferienhof verfügt bislang über drei Wohnungen. Aufgrund der sehr guten Entwicklung des Tourismus an der

Teilgebiet 4

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der Nähe des Teilgebietes 4 (Potenzialfläche 17) am Raffeldweg ein Ferienhof mit 3 Ferienwohnungen, die im Sommer 2020 fertiggestellt wurden, befindet.

Im Rahmen der Potenzialstudie wurde eine Entfernung der Maststandorte (Mastmittelpunkt) von 700 m zu Wohngebäuden berücksichtigt. Bei der Festlegung der Sondergebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan wurde diese entsprechend auch für das Teilgebiet 4 berücksichtigt. Dem Wohnen im Außenbereich ist in der Regel ein geringerer Schutzstatus zuzuordnen als den vorhandenen oder festgesetzten Wohngebieten im Siedlungsbereich.

Zu Ferienhausgebieten, die durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder durch Bauleitplanung tatsächlich vorhanden bzw. gesichert sind, wurde entsprechend den Wohngebieten im Siedlungsbereich, ein größerer Vorsorgeabstand als zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt. Mit dem Abstand von 1.000 m sollte einerseits der gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich höhere Schutzanspruch von Wohn-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Thülsfelder Talsperre und der Vermietungen bei uns planen wir die Erweiterung und Umnutzung weiterer vorhandenen Gebäude. Mindestens 4-6 weitere Ferienwohnungen könnten somit entstehen. Um diese Entwicklung nicht zu gefährden, ist ein erhöhter Abstand von 1.000 m, wie zu anderen Ferienhausgebieten, einzuhalten.

gebieten berücksichtigt werden und andererseits auch ein Entwicklungsraum für Gebietserweiterungen offen gehalten bleiben. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch **nicht** um ein festgesetztes Ferienhausgebiet, sondern um Wohnnutzungen und drei Ferienwohnungen im Außenbereich. Derartige Nutzungen wurden mit dem oben genannten Vorsorgeabstand von 700 m berücksichtigt. Dieser Vorsorgeabstand liegt deutlich über dem gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe, sodass zukünftige Ergänzungen oder Erweiterungen des Ferienhofs durch die vorliegende Planung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ob tatsächlich zusätzliche Ferienwohnungen entstehen können, richtet sich derzeit allerdings nach dem Rahmen, den das Baugesetzbuch (BauGB) in § 35 für Vorhaben im Außenbereich vorgegeben hat.

- c) dass sich , dass alle betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an den Windenergieanlagen finanziell mit wesentlichen Beiträgen beteiligen können und sogenannte „Investorenparcs“ nicht zugelassen werden, um somit eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen und Widerstände zu überwinden => dieses ist auch sehr wichtig für unsere Nachbarn, da wir uns nicht am Bürger-Energiepark Garrel bzw. den Windenergieanlagen an der Thüler Straße beteiligen durften, obwohl wir direkt betroffen waren und sind => was mit dieser Potenzialstudie nicht gewährleistet ist, da sehr viele mögliche Gebiete aus nicht nachvollziehbaren Gründen unberücksichtigt bleiben und somit nur sehr geringe Steuerungsmöglichkeiten seitens Politik und Verwaltung in Hinblick auf die beste Konzeption für Bürger-Windparks gegeben sind

Weitere Anmerkungen zu c):

Nach meiner Meinung wären weitere Windparkgebiete möglich gewesen. Mit dieser Studie wurden nur so viele Standorte berücksichtigt, damit die gesetzlichen Flächenvorgaben erfüllt werden. Der Politik und Verwaltung werden damit wichtige

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wunsch besteht, dass sich auch die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner an den Windenergieanlagen mit wesentlichen Beiträgen finanziell beteiligen können und sogenannte „Investorenparcs“ nicht zugelassen werden, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen.

Die Abgrenzung und die Auswahl der Potenzialflächen wurden in Friesoythe nach einheitlichen planerischen Kriterien vorgenommen mit dem Ziel, entsprechend dem Nds. Windenergieerlass 2021, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das ist der Stadt mit den im Rahmen der 76. Änderung des FNP ausgewiesenen Flächen entsprechend den Vorgaben aus dem Erlass gelungen. In diesem Zusammenhang ist die Stadt jedoch auch bestrebt, die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung durch die Bürger, insbesondere die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner zu fördern. Ob und in welchem Umfang eine Beteiligung bei dem Teilgebiet 4 (Potenzialfläche 17) möglich ist wird daher seitens der Stadt un-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Steuerungsmöglichkeiten genommen. Weitere Argumente sind nicht nur politisch gewollt, sondern auch gesetzlich vorgegeben. Eine weitere Abwägung der Politik und Verwaltung unter Berücksichtigung des Windparkkonzeptes unter Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist sehr eingeschränkt. Die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende steigert nachweislich die Akzeptanz und sorgt für eine weitere hohe Wertschöpfung in unserer Region. Hier fordere ich die Politik und Verwaltung auf, diese Studie nochmals zu überprüfen.

abhängig vom vorliegenden Verfahren geprüft.

d) dass alle Vorgaben eingehalten werden, dass es nicht zu Lärm-, Schall- und Schattenbelästigungen an unseren Wohnhäusern und Ferienwohnungen kommt,

Die Einhaltung der zulässigen Lärm-, Schall- und Schattenbelästigungen ist abschließend im Rahmen des bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Allerdings sorgt der gegenüber dem gesetzlichen Mindestabstand (zweifache Anlagenhöhe) größere Vorsorgeabstand von 700 m zu geringeren Immissionen, soweit diese nicht bereits Grenzwerte ausschöpfen.

e) dass das sehr nahe gelegene Erholungsgebiet „Thülsfelder Talsperre“ nicht beeinträchtigt wird => was in der Potenzialstudie im Vergleich der Gebiete sehr unterschiedlich behandelt und bewertet wurde, z.B. die Bewertung der Potenzialfläche 12 (weitere Anmerkungen siehe unten),

In der Stellungnahme wird unter Pkt. e) und f) darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche 17 bzw. ihr Umfeld, entgegen der im Rahmen der Potenzialstudie vorgenommenen Bewertung, sehr wohl eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzen würde. Insbesondere im Vergleich mit der Potenzialfläche 12, der in der Studie eine besondere Bedeutung für die Erholung, zugeordnet wurde, sei die neutrale Bewertung nicht nachvollziehbar. Die Herleitung dieser Einstufung aus dem 18 Jahre alten Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Cloppenburg könne nicht herangezogen werden. Hierzu kann folgendes festgestellt werden:

f) dass die Abwägung der Potenzialflächen in Teilen nachvollziehbar ist => Gründe werden teilweise sehr unterschiedlich behandelt und ausgeführt sowie werden in Teilen subjektiv bzw. ohne Berücksichtigung aller Tatsachen und örtlichen Gegebenheiten bewertet (weitere Anmerkungen siehe unten).

Das RROP 2005 ist nach wie vor gültig und kann nach Auffassung der Stadt damit zu Recht als Bewertungshilfe herangezogen werden. Bei der Potenzialstudie wurde auf einen gesonderten Fachbeitrag zur Untersuchung der jeweiligen Erho-

Weitere Anmerkungen zu e und f):
 Insbesondere die Gründe zu den Punkten „Raumordnung“ und „Erholung“ sind nach meiner Meinung nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Das RROP des Landkreises Cloppenburg ist aus 2005

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

und somit bereits 18 Jahre alt! Alleine aufgrund des Alters ist hier eine Überprüfung notwendig und kann somit nicht als Argument in der Potenzialabwägung herangezogen.
 Beispielhaft ist hier das Potenzialgebiet 12 zu nennen. Dieses Gebiet liegt zwischen Friesoythe und Thüle westlich der B72 und ca. 8 km vom Erholungsgebiet „Thülsfelder Talsperre“ entfernt. Dort heißt es:

Stadt Friesoythe
 Begründung zur 76. Änderung FNP - Entwurf - 42

Bewertung	Die Fläche im südlichen Stadtgebiet von Friesoythe besitzt eine besondere Bedeutung für die Erholung und weist eine wertvolle Verbindungsfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und der Thülsfelder Talsperre auf. Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Arten und der sonstigen Rote-Liste-Arten besitzt die Fläche eine nur geringe bzw. keine Bedeutung. Hinsichtlich der Lage neben dem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind jedoch die Auswirkungen nach dem Fachbeitrag zu der avifaunistischen Untersuchung im Zusammenspiel mit der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche 1 und einer möglichen Ausweisung der Potenzialfläche 10 zu betrachten. Sie erhält insgesamt eine neutrale Bewertung.	0
-----------	--	---

Die „besondere Bedeutung für die Erholung“ und die „wertvolle Verbindungsfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und der Thülsfelder Talsperre“ kann ich hier nicht nachvollziehen. Zum einen ist die Talsperre ca. 8 km entfernt und zum anderen sind zwischen dem Stadtgebiet Friesoythe und der Thülsfelder Talsperre noch weitere Siedlungsbereiche in Mittelsten Thüle und Augustendorf. Das Potenzialgebiet 17 ist laut RROP kein Gebiet für Erholung. Dieses ist nicht nachvollziehbar, da es unmittelbar an das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre angrenzt! Hier heißt es zum Punkt Erholung:

Erholung	Die Fläche selbst besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholung. Ca. 1 km westlich liegt das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre.	0
----------	--	---

Die Aussage „keine besondere Bedeutung“ ist falsch bzw. nicht nachvollziehbar. Hier wird keine Stellung dazu genommen, was nicht vertretbar ist. Hierzu gibt es weitere Beispiele in der Potenzialstudie. Die Ergebnisse der Studie sind zu überprüfen und zu objektivieren. Die vorgenannten Anmerkungen und Hinweise habe ich teilweise auch in Vertretung unserer Nachbarn am Raffeldweg und Garreler Weg formuliert.

lungsqualität des gesamten Stadtgebietes bzw. der einzelnen Potenzialflächen verzichtet. Die Einstufung des großräumigen überörtlichen Erholungsbereichs im RROP erschien im Rahmen dieser Studie ausreichend, zumal die Erholungsfunktion der Landschaft nur eines von zahlreichen Kriterien war, das wie im Fall des Teilgebietes 5 (Potenzialfläche 15) auch nicht zu einem Ausschluss der Fläche führen musste.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion, ist im Umfeld der Potenzialfläche 17, neben der trennenden Wirkung der Bundesstraße B72 zum Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre, auch durch den vorhandenen Windpark Garrel eine gewisse Vorbelastung der Landschaft vorhanden. Auch in der Einwendung wird unter Pkt. c) eingeräumt, dass sich die Anlieger bereits durch den vorhandenen Windpark (Garrel) in gewissem Maße betroffen fühlen.

Wesentliches Kriterium für die Auswahl des Teilgebietes 4 (Potenzialfläche 17) war jedoch die mögliche Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks (Garrel).

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang und auch die Berücksichtigung dieser Mail im Zuge des Beteiligungsverfahrens. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei mir.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Energiekontor AG, mit Schreiben vom 10.05.2023

Bekanntlich planen wir auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe in den Potenzialflächen 9 und 10, die weiterhin nicht als Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, die Errichtung und den Betrieb mehrerer WEA.

Wie bereits zuletzt im Schreiben vom 16.09.2022 beantragt, beantragen wir weiterhin, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen, „Fläche 9“ und „Fläche 10“, in der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als Windkonzentrationszonen auszuweisen.

Begründung:

Zur Begründung verweisen wir zunächst vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2022.

Inhalt der Stellungnahme vom 16.09. 2022 (kursiv):

Bekanntlich planen wir auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe in den Potenzialflächen 9 und 10, die nicht als Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, die Errichtung und den Betrieb mehrerer WEA. Wir beantragen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen, „Fläche 9“ und „Fläche 10“, in der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als Windkonzentrationszonen auszuweisen.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Klima- und Energiekrise ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erreichung der bundes- und landespolitischen Klimaziele von essenzieller Bedeutung. Die Folgen des Krieges in der Ukraine erfordern eine schnellstmögliche Unabhängigkeit von Energieimporten und eine Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energien. Hierzu bedarf es der Ausweisung von deutlich mehr Windenergieflächen. Aktuell sind lediglich 0,8% der Fläche im gesamten Bundesgebiet für Windenergie ausgewiesen, hiervon nur 0,5% aufgrund von entgegenstehen-

Potenzialfläche 9+10

Es wird zur Kenntnis genommen, dass beantragt wird, die Fläche 9 und 10 ebenfalls als Sondergebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen aber auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden. Gegenwärtig gibt es weder für den LK Cloppenburg noch für das Stadtge-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

den Genehmigungshindernissen tatsächlich bebaubar. Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz sieht daher die Ausweisung von ca. 2 Prozent der Fläche für Windenergieanlagen bis 2032 vor. Die Ausweisung von deutlich mehr Windenergiegebieten ist daher dringend geboten und dürfte auch im Interesse der Stadt Friesoythe liegen.

Wir haben bereits zum Vorentwurf von 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Die von uns beplanten Potenzialflächen 9 und 10 wurden im aktuellen Entwurf erneut nicht berücksichtigt. Nachfolgend möchten wir daher zunächst auf einzelne Kriterien der Potenzialstudie Windenergie Stand 2022 eingehen und sodann zu den von uns beplanten Potenzialflächen Stellung nehmen.

1. Fehlerhafte Festlegung von Gewerbe- und Industriegebieten als harte Tabuzonen

Die Einstufung von gewerblichen Baugebieten (sonst. GE- und GI-Gebiete), in denen auch ausnahmsweise keine Wohnnutzung zulässig ist, als harte Tabuzonen mit der Begründung, dass die Festsetzungen in den Gebieten der Windenergie in der Regel entgegenstünden, ist abwägungsfehlerhaft.

Die Stadt Friesoythe definiert harte Tabuzonen wie folgt:

„Harte Tabuzonen sind die Gemeindegebietsteile, „die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Harte Tabuzonen sind damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.“

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg handelt es sich bei einer WEA um einen Gewerbebetrieb im planungsrechtlichen Sinn. In einem Industriegebiet dürfen auch solche Anlagen errichtet werden, an die der Plangeber bei der Aufstellung des Plans möglicherweise nicht gedacht hat. Die Gebietsverträglichkeit einer Windenergieanlage in einem Industriegebiet ist nicht schlechthin ausge-

biet von Friesoythe konkret zu erreichende „Flächenbeitragswerte“.

Mit der Planung soll zeitnah ein substanzieller Raum für Windenergie geschaffen werden. Dieses Ziel kann durch die Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 17 und 15 erreicht werden.

In den im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorhandenen Gewerbegebieten bestimmen die dort vorhandenen Wohnnutzungen die Tabuzonen. In den in Bebauungsplänen festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten abseits des Siedlungsbereichs sind die zulässigen Höhen baulicher Anlagen beschränkt. Wirtschaftlich selbstständig betriebene Windenergieanlagen, insbesondere die der vorliegenden Potenzialstudie zu Grunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 225 m können daher in diesen Gebieten nicht errichtet werden. Diese Gebiete sind durch aufwendige Erschließungsanlagen für die gewerbliche Nutzung insbesondere auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen entwickelt worden, sie sind daher für die Nutzung durch Windenergieanlagen, die größere bauordnungsrechtliche Abstände erfordern und ein völlig anderes Erschließungskonzept, „schlechthin ungeeignet“. Bei den gewerblichen Bauflächen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsgebietes ist eine Entwicklung von Windparks bereits durch die umgebende Wohn-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

schlossen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015- 12 LC 230/14 -).

Danach ist die pauschale Einstufung als harte Tabuzone insbesondere für Industriegebiete fehlerhaft.

Im Übrigen ist auch im WEA-Erlass 2021 in Anlage 1 ausgeführt, dass Industrie- und Gewerbegebietsflächen nicht zwingend zu den harten Tabuzonen zählen.

Welche Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Windenergie entgegenstehen sollen, wird nicht näher ausgeführt. Insbesondere in Gebieten, in denen keine Wohnnutzung zulässig ist, ist die Errichtung der Betrieb von WEA gerade mit Blick auf Schall- und Schattenwurfimmissionen durchaus möglich. Es sind daher vor einem Ausschluss als harte Tabuzone die Bebauungspläne für die einzelnen Gewerbe/und Industriegebiete zu prüfen.

2. Fehlerhafte Festlegung von weichen Kriterien

2.1 Abstand zu Einzelhäusern von 700 m

Die Festlegung des Mindestabstandes von 700 m zu Einzelhäusern ist abwägungsfehlerhaft. Dieser Abstand ist sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt.

Dies gilt zunächst für die Festlegung des Abstands zwecks Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung. Die Referenzanlage hat eine Gesamthöhe von 225 m, somit beträgt die dreifache Gesamthöhe 675 m. Nach der Rechtsprechung, worauf auch die Stadt verweist, ist ab der Einhaltung eines Abstands der dreifachen Gesamthöhe zur Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr anzunehmen. Weshalb es daher eines Abstands von konkret 700 m zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung bedarf, ergibt sich aus der Potenzialstudie nicht.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb es eines Abstands von 700 m in Bezug auf Lärmimmissionen bedarf. Seitens der Stadt wurde nicht geprüft, inwiefern ein Abstand geringer als 700 m aus Lärmschutzgesichtspunkten ebenfalls eine Errichtung von drei Windenergieanlagen in einer Potenzialfläche ermöglicht. Es wird

bebauung ausgeschlossen. Auch wenn in einem GI-Gebiet Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, stehen zumindest in Friesoythe den außerhalb des Siedlungsbereichs liegenden Industriegebieten die jeweiligen Festsetzungen der Entwicklung eines Windparks entgegen.

Der Abstand von 700 m stellt ein „Vorsorgekriterium“ dar. Er soll einerseits einen sicheren Mindestschutz für die Wohnbebauung und andererseits auch einen effektiven Betrieb der WEA gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Anlagenhöhe „in der Regel“ nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Damit stellt der gewählte Abstand sicher, dass es auch bei ungünstigen Konstellationen in der Regel nicht zu unzulässigen Unterschreitungen eines Mindestabstandes kommt und die Flächen damit möglichst vollständig ausgenutzt werden können.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

lediglich pauschal behauptet, dass der Abstand von 700 m eine gute Ausnutzbarkeit der Flächen durch möglichst wenig notwendige Abschaltzeiten zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte gewährleistet.

Sofern Abschaltzeiten erforderlich sein sollten, sind diese ein wirtschaftliches Risiko der Vorhabenträger und nicht geeignet, einen Vorsorgeabstand zu begründen.

Auch vor dem Hintergrund, dass in der Potenzialstudie 2020 noch ausgeführt wurde, dass ein Abstand von 640 m aus Lärmschutzgesichtspunkten ausreicht, da ein Windpark mit 5 Anlagen bei einem Abstand von ca. 640 m 45 dB(A) einhält, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun zu 3 Anlagen ein größerer Abstand von 700 m erforderlich sein soll.

Die Begründung in der Potenzialstudie 2022 ist somit insgesamt widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und abwägungsfehlerhaft.

2.2 Abstand zu Natura 2000 Gebieten von 1.200 m

Das Festhalten an dem Vorsorgeabstand von 1.200 m zu Natura 2000-Gebieten ist abwägungsfehlerhaft. Der Abstand wird damit begründet, dass in dem Gebiet geschützte Vögel vorkommen.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Aufnahme von 15 windkraftsensiblen Arten mit Angabe des artspezifischen sog. Nahbereichs, erweiterten Prüfbereichs und zentralen Prüfbereichs ist die Anlegung von pauschalen Mindestabständen zu Natura 2000-Gebieten sowie auch zu anderen Schutzgebieten fachlich nicht mehr geboten. Nach dem neuen § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zum BNatSchG gelten ab 01.02.2024 die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten 15 Vogelarten als windkraftsensibel. Sofern sich ein Vorhaben innerhalb des für die einzelne Vogelart festgelegten sog. Nahbereichs befindet, geht der Gesetzgeber von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art aus, welches nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen oder eine Habitatanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Das EU- Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt sich in einer Entfernung von ca. 0,3 bis 0,8 km westlich an die Stadtgebietsgrenze an. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und um Hoch- und Übergangsmoorkomplexe. Geschützt werden hier die Wiesenvögel insbesondere der Goldregenpfeifer, der Kiebitz, der Große Brachvogel, die Uferschnepfe und der Kranich als Gastvogelart. Das NLT-Papier empfiehlt einen Abstand von 1.200 m zu Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogelarten erforderlich sind und zu Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde, die sich auf eine Aussage der Vogelschutzbehörde bezieht, ein Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet angenommen. Auch bei diesem Kriterium handelt es sich um ein weiches

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Liegt die WEA außerhalb des Nahbereichs, aber innerhalb des für die Vogelart festgelegten zentralen Prüfbereichs, bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, soweit dies nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden kann. Befinden sich die WEA außerhalb des zentralen Prüfbereichs, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nur vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Vogelart in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann. Keiner der in der Potenzialstudie genannten Vogelarten ist in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt. Nach den Ausführungen in der Potenzialstudie soll sich nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich der Esterweger Dose ein Seeadlerhorst befinden. Bereits in unserer Stellungnahme vom November 2020 hatten wir zum Seeadler dargelegt, dass an dem bekannten Horst kein Bruterfolg erzielt wurde. Der Seeadlerbeauftragte Herr Dr. Blüml hatte am 11.06.2020 den Horst auf Jungvögel überprüft und festgestellt, dass der Horst nicht besetzt gewesen sei, es wären auch keine Spuren am bzw. unter dem Nest zu finden gewesen, die auf eine aktuelle Nutzung hindeuten würden. In Bezug auf ein potenzielles Seeadlervorkommen ist nach den neuen Gesetzesvorgaben ein Bereich von 500 m um den Seeadlerhorst von Windenergieanlagen freizuhalten. Windenergiepotenzialflächen können aber im zentralen Prüfbereich des Seeadlers ausgewiesen werden, da es fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie die Installation von Antikollisionssysteme gibt, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern. Der Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Natura 2000-Gebiet ist daher zu streichen.

Kriterium. Zweifellos handelt es sich bei dem Gebiet der Esterweger Dose um einen wertvollen Bereich, der dem Schutz eines europäischen Vogelschutzgebiets unterliegt. Ziel ist nicht nur die Erhaltung sondern auch die Entwicklung einer Vogelpopulation. Vor diesem Hintergrund sollen mit dem empfohlenen Abstand artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein minimiert werden.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

3. Fehlerhafte Festlegung eines 3 km-Mindestabstands

Ein Mindestabstand von 3 km ist nicht erforderlich, um die „Entlastung der Landschaft und vorsorgender Schutz der Siedlungsbereiche“ zu erreichen. Die Prüfung, ob Landschaftsbereiche und Siedlungsbereiche belastet werden, sollte der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden, da WEA nur dann zulässig sind, wenn der öffentliche Belang der Landschaftspflege oder der Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Eines Mindestabstands bedarf es auch deshalb nicht, weil die zu den Potenzialflächen nächstgelegenen Siedlungsbereiche, insbesondere die „1. Reihe“ keine Sichtbeziehungen zu den Potenzialflächen aufweisen. Viele der Wohnhäuser in erster Reihe mit Blickrichtung zu den von uns beantragten Flächen 9 und 10, sind von hohem und dichtem Baumbewuchs umgeben, so dass die Bewohner dieser Wohnhäuser auch nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in den Flächen belastet werden.

4. Substanzieller Raum

Auch der aktuelle Vorentwurf verschafft der Windenergie nicht substanziell Raum.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster kann für die Frage, ob der Windenergie mit der Ausweisung von Vorranggebieten substanziell Raum verschafft wurde, grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet hierüber am besten Auskunft geben. Jedenfalls dann, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10% der Vergleichsfläche ausmacht, wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Umgekehrt gilt, dass die Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt (siehe hierzu OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020 -2 D

Das 3-km-Kriterium ist Teil der Abwägung beim Vergleich der einzelnen Potenzialflächen. Es ist somit kein pauschales weiches Kriterium, sondern soll bei der Einzelbetrachtung einer Mehrfachbelastung der Wohnbevölkerung entgegenwirken und dient einer Förderung der gewünschten Konzentrationswirkung zum Schutz der Landschaft.

Gem. den Beschlüssen des OVG Nds. vom 14.02.2022 und 11.03.2019 erscheint die Berücksichtigung eines Mindestabstands zwischen Windparks nicht sachwidrig. Erst bei einem Abstand von mehr als dem 15-fachen der Höhe wäre eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche von Windparks auf das Landschaftsbild auszuschließen.

Mit der Planung soll die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen. Wie bereits eingangs zum Absatz „Begründung“ ausgeführt, orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsischen Windenergieerlasses, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen. Wald und FFH-gebiete wurde nicht grundsätzlich als harte Tabuzone eingestuft, sondern nur für den Vergleich mit den Zielen des Nieders. Windenergieerlasses entsprechend den dort vorgenommenen Potenzialvergleichen berücksichtigt.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

100/17.NE -,juris Rn. 231).

Die Berechnung zur Ermittlung des substanziellen Raums ist fehlerhaft. Zu den harten Tabuzonen zählen nicht die FFH-Gebiete und Waldflächen. Diese dürfen daher bei dem Vergleich der ausgewiesenen Flächen zu dem Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen nicht abgezogen werden.

Nach den Ausführungen in der Potenzialstudie beträgt der Anteil der ausgewiesenen Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen + Wald + FFH nur 7,31%. Es wird der Wert von 10% deutlich unterschritten.

Würden richtigerweise lediglich die harten Flächen abgezogen werden, wäre der Flächenanteil prozentual noch geringer. Bei einem niedrigen Prozentsatz muss die Stadt ihr Abwägungsergebnis einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019- 10 D 23/17.NE -, juris Rn. 94 ff.).

5. Stellungnahme zu einzelnen Potenzialflächen

5.1 Potenzialfläche 9

Die von uns beantragte Potenzialfläche 9 erfüllt alle Kriterien für die Ausweisung als Konzentrationszone. Die Mehrheit der Grundstückseigentümer haben sich für eine Windenergienutzung in dieser Fläche ausgesprochen; uns liegen entsprechende Nutzungsverträge vor. Die Fläche stellt sich als Erweiterung des bestehenden Windparks Hilkenbrook dar. Umzingelungseffekte für die Ortschaft Neuscharrel sind nicht zu erwarten.

Im Einzelnen:

5.1.1 Erweiterung des Bestandsparkes Hilkenbrook

Die Potenzialfläche 9 erweitert den unmittelbar westlich bestehenden Windpark Hilkenbrook. Die WEA des Windparks Hilkenbrook können nach unseren Informationen noch einige Jahre betrieben werden. Zudem plant der Anlagenbetreiber ein Repowering im Rahmen des Bestandsschutzes.

Für Repoweringvorhaben sieht die neue Rechtslage deutliche Erleichterungen vor. So gilt nach dem sog. Wind-an-Land-Gesetz,

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ausweisung einer bestimmten Potentialfläche. Aus Sicht der Stadt Friesoythe wird der Windenergie mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Potentialflächen substanzieller Raum verschafft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Potenzialfläche 9 hierzu besser geeignet wäre.

Der Windpark Hilkenbrook wurde bei den Planungen des Landkreises Emsland bisher nicht berücksichtigt. Es handelt sich aufgrund des Bestandsschutzes daher nur um kleinere vorhandene Anlagen, die nicht mit den geplanten Neuanlagen verglichen werden können.

Sofern sich dies zukünftig bei der Aktualisierung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland anders dar-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

welches am 01.02.2023 in Kraft tritt, die Ausschlusswirkung im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten nicht für Repoweringvorhaben, sofern sie nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet verwirklicht werden sollen. Nach § 45c BNatSchG können neue Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden und darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Der Windpark Hilkenbrook wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit repowert werden, sodass sich die von uns geplanten 3-4 WEA als Erweiterung des Windparks darstellen würden. Dass, wie in der Potenzialstudie u.a. als Begründung für die Nichtausweisung der Potenzialfläche 9 angeführt, der Windpark Hilkenbrook bei der Windenergieplanung des Landkreises Emsland nicht als geeignete Konzentrationsfläche berücksichtigt wurde, ist aufgrund der neuen Gesetzesvorgaben irrelevant. Es sind auch keine Kumulationseffekte insbesondere durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Gehlenberg für den Siedlungsbereich Neuscharrel zu erwarten.

5.1.2 Keine Umzingelung der Ortschaft Neuscharrel

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom November 2020 ausgeführt, weshalb keine Umzingelung der Ortschaft Neuscharrel besteht. Im Rahmen der Abwägung sind die von uns vorgetragene Argumente zu berücksichtigen.

Eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ setzt bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraus, dass eine Ortschaft nach allen Seiten hin von WEA umgeben ist und damit nahezu jede Himmelsrichtung verstellt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Umzingelungswirkung ist für die Ortschaft Neuscharrel durch die Ausweisung der Potenzialfläche 9 nicht gegeben.

Eine Einkreisung kann anzunehmen sein, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulis-

stellen wird bzw. die WEA in Hilkenbrook durch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m und mehr repowert werden, kann das in einem gesonderten Verfahren neu bewertet werden.

Es wurde keine Aussage getroffen, dass bei Ausweisung der Potenzialfläche 9 eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ der Ortschaft Neuscharrel zu erwarten sei. Es wird lediglich eine Mehrfachbelastung durch die gleichzeitige Nähe zum Windpark Gehlenberg festgestellt, die sich bezüglich der Potenzialfläche 9 als negativer Faktor darstellt.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

se umgeben würde (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012- 2 L 2/11 -, juris Rn. 20). Das ist hier in Bezug auf die Fläche 9 nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung und der Rechtsprechung des VG Stuttgart vom 29.04.2010 (Az. 13 K 898/08), nach der in Bezug auf das Einkreisungskriterium nicht an die Zahl der Konzentrationsflächen anzuknüpfen ist, sondern an die auf den Flächen realisierbare Zahl von WEA, ergibt sich für die Ortschaft Neuscharrel Folgendes:

- Aufgrund der Hauptwindrichtung aus vorwiegend Südwest werden die WEA in der Fläche 9 überwiegend von der Seite angeströmt, somit der Rotor überwiegend nicht frontal zu sehen sein. Dies gilt auch für die in der Fläche 1 bestehenden und neu geplanten WEA.
- Die Wohnhäuser in der ersten Reihe in der Ortschaft Neuscharrel mit Blickrichtung zur Fläche 9 sowie die Einzelhäuser im Außenbereich sind überwiegend von dichtem Baumbewuchs umgeben, so dass eine Einkreisung oder optisch bedrängende Wirkung von den WEA in dieser Fläche nicht gegeben ist
- Aufgrund der lang gestreckten Form der Ortschaft Neuscharrel ohne exakten Ortskern wird die Ortschaft nur zur etwa der Hälfte des Ortsumfangs von WEA umfasst,
- es werden weiterhin freie Blicke nach Norden und Osten ermöglicht, so dass ein Winkel von deutlich über 60 Grad des Umgebungsblicks gem. der o.g. Rechtsprechung freigehalten wird
- alle WEA befinden sich in deutlicher Entfernung zur Ortschaft, die Abstände betragen etwa die vierfache Anlagenhöhe, eine visuelle Überlastungserscheinung ist somit nicht gegeben.
- von lediglich drei bis vier WEA in der Fläche 9 geht keine umzingelnde Wirkung aus, dies gilt insbesondere aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die westlich von Neuscharrel bestehenden fünf WEA außerhalb eines Eignungsgebiets liegen und Mitte/Ende der Neunzigerjahre errichtet wurden. Da ein

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

*Repowering hier nicht in Betracht kommt, werden diese WEA in absehbarer Zukunft zurückgebaut werden.
Zudem ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle und künftige Hauptbelastung der Landschaft in südliche Richtung durch den WP Gehlenberg verursacht wird und die Auswirkungen sowohl auf die Landschaft als auch auf den Ortsteil Neuscharrel durch die zusätzliche Aufnahme der Fläche 9 vergleichsweise kaum ins Gewicht fällt. Die in der Fläche 9 geplanten 3 WEA werden den Ortsteil Neuscharrel daher nicht in einer deutlich sichtbaren, geschlossenen Kulisse umgeben.*

5.2 Potenzialfläche 10

Die beantragte Potenzialfläche 10 erfüllt alle Kriterien für die Ausweisung als Konzentrationszone. Die Mehrheit der Grundstückseigentümer haben sich für eine Windenergienutzung in dieser Fläche ausgesprochen; uns liegen entsprechende Nutzungsverträge vor. Umzingelungseffekte für die Ortschaft Neuscharrel sind nicht zu erwarten, siehe oben.

Da der bestehende Windpark in der Fläche 1 keine Einkreisung der Ortschaft Neuscharrel bewirkt, weil aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung der Rotor überwiegend nicht frontal zu sehen ist, tragen die von uns geplanten WEA in der Fläche 10 nicht zu einer Umzingelung der Ortschaft bei. Zwar werden die geplanten WEA voraussichtlich mit dem vollen Rotor zu sehen sein, die Wohnhäuser in der ersten Reihe mit Blickrichtung zur Fläche 10 sind jedoch überwiegend von dichten Baumbewuchs umgeben, sodass eine Einkreisung oder optisch bedrückende Wirkung nicht gegeben ist. Zudem handelt es sich aufgrund der Anzahl der geplanten WEA (3 bis 4 WEA) nicht um einen großen Windpark.

6. Fazit

Die Kriterien für die Ausweisung der Potenzialflächen im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genügen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamt-

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ausweisung einer bestimmten Potentialfläche. Aus Sicht der Stadt Friesoythe wird der Windenergie mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Potentialflächen substanzieller Raum verschafft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Potenzialfläche 10 hierzu besser geeignet wäre.

Es wurde keine Aussage getroffen, dass bei Ausweisung der Potenzialfläche 10 eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ der Ortschaft Neuscharrel zu erwarten sei. Es wird lediglich eine Mehrfachbelastung durch die gleichzeitige Nähe zum Windpark Gehlenberg festgestellt, die sich bezüglich der Potenzialfläche 10 als negativer Faktor darstellt.

Wie bereits erwähnt, soll mit der 76. Änderung des FNP die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

räumliches Planungskonzept und eine fehlerfreie Abwägung. Mit den ausgewiesenen Potenzialflächen wird der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft. Die von uns beantragten Flächen 9 und 10 tragen dazu bei, der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen.
Es wird daher gebeten, die Flächen 9 und 10 der Potenzialstudie in die weitere Planung aufzunehmen und die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Ende der Stellungnahme vom 16.09. 2022

zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen. Dabei orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsischen Windenergieerlasses, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen.
 Bei den Potenzialflächen 9 und 10 handelt es sich aus Sicht der Stadt nicht um Erweiterungen eines vorhandenen Windparks. Beide Flächen liegen im näheren Einwirkungsbereich des Windparks Gehlenberg bzw. den dort geplanten Erweiterungen und sind von diesen Windparkflächen deutlich weniger als 3 km entfernt. Sie führen damit für Neuscharrel zu einer Mehrfachbelastung. Auch aus avifaunistischer Sicht (Brutvögel sowie möglicher Flugkorridor für Sing- und Zwergschwäne) sind die beiden Flächen als neuer Windpark nicht vorrangig bzw. nicht besser als die Potenzialfläche 15 geeignet.

Weiterer Inhalt der Stellungnahme vom 10.05.2023:

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

7. Fehlerhafte Festlegung von 700 m als Vorsorgeabstand
 Nach dem neuen § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (Unterstreichung d.V.).
 Vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage ist erst recht nicht nachvollziehbar, weshalb ein Vorsorgeabstand von mehr als der dreifachen Höhe der Referenzanlage zugrunde gelegt wird.

Wie bereits zu Punkt 2.1 dargelegt, stellt der Abstand von 700 m ein „Vorsorgekriterium“ und kein Mindestabstand dar. Gemäß § 249 Abs.10 BauGB steht eine optische bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage „in der Regel nicht entgegen“ wenn der Abstand zu Wohnnutzungen mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht. Diese Formulierung deckt sich mit der bisherigen Rechtsprechung. Es handelt sich damit jedoch um einen „Mindestabstand“ d.h., dass entsprechend der bisherigen Rechtsprechung im Einzelfall, z.B. beim Einwirken von mehr als einer Anlage oder aus Vorsorgegründen, auch größere Abstände sinnvoll sein können. Aus der gesetzlichen Konkretisierung eines Mindestabstandes lässt sich kein Verbot herleiten, die in der Potenzialstudie und der Begründung beschriebenen größeren Vorsorgeabstände vorzusehen.

8. Rotor-Innerhalb-Regelung fehlerhaft
 Die Ausweisung der Windkonzentrationszonen als Rotor-in-

Auch wenn, entsprechend der nebenstehenden Argumentati-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Flächen mit der Begründung, dass entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG, die gesamte Windenergieanlage (d.h. incl. Rotor) innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche liegen müsse, ist abwägungsfehlerhaft. Es gibt keine rechtlichen oder fachlichen Gründe, weshalb Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche vollständig innerhalb von Konzentrationszonen liegen müssen. Nur für den Fall, dass eine Kommune keine Regelungen zur Lage des Rotors in den Bauleitplan aufnimmt, war in der Vergangenheit aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass der Rotor vollständig innerhalb der Flächen liegen muss. Dies ergibt sich nun auch aus § 2 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz. Nach dieser Vorschrift sind Rotorinnerhalb-Flächen solche Flächen, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft.

Es ist daher nach der neuen Gesetzeslage ausdrücklich zulässig, in einem Plan zu bestimmen, dass nur der Turm der Windenergieanlage innerhalb der im Flächen-nutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche liegen muss und der Rotor aus der Fläche herausragen darf.

Bei Anwendung der Rotor-innerhalb-Regelung werden der Planung ohne zureichenden Grund geeignete Flächen entzogen. Die vollständige Lage des Rotors innerhalb einer Konzentrationszone ist weiter weder zum vorsorgenden Schutz für Siedlungen noch aus sonstigen Gründen erforderlich. Gegen die Planung von Rotor-innerhalb-Flächen spricht zudem, dass diese Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden dürfen (§ 4 Abs. 3 WindBG).

Die nach der TA-Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sowie die bekannten Schattenwurfrichtwerte bieten ausreichend Schutz

on, die Möglichkeit besteht, im Flächennutzungsplan ausschließlich die Flächen für die Maststandorte darzustellen, kann die Stadt daneben zur Klarstellung auch die zusätzlichen Flächen für die Rotoren im Flächennutzungsplan darstellen. Dass es zulässig ist, heißt nicht, dass es auch erforderlich ist. Der § 5 Abs. 4 des Wind-an-Land-Gesetzes ist eine „Kann-Vorschrift“.

Dass für die gesamte Windenergieanlage Flächen dargestellt werden, entspricht der bisherigen Planungspraxis und damit auch der Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Planung. Bei den Flächenvergleichen wurde entsprechend auch auf die Rotor-Out-Flächen (d.h. Maststandorte) Bezug genommen.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

für die Nachbarschaft. Unabhängig von Rotor-In oder Rotor-Out müssen WEA bestimmte Schall- und Schattenwurfrichtwerte einhalten und werden bei deren Überschreitung automatisch abgeschaltet. Die Rotor-in-Regelung ist weiter nicht zur Einhaltung von weichen Tabukriterien erforderlich. Sofern die Rotorblätter nicht in Bereiche hineinreichen, in denen dies aus Rechtsgründen gerade ausgeschlossen ist, beispielsweise etwa in Tieffluggebiete oder in harte Tabuzonen zum Schutz von Vögeln bzw. der Landschaft, gibt es keine Gründe gegen eine Rotor-Out-Regelung.

9. Landschaftsschutzgebiet

Die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzonen mit der Begründung, die drei großflächigen Bereiche, die als Landschaftsschutzgebiete einzustufen seien, deckten sich zum Teil mit den Vorsorgegebieten für Natur- und Landschaft des RROP und in den Landschaftsschutzgebieten seien laut Verordnung bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die Flächen für Windkraftanlagen nicht geeignet seien, solange keine Befreiung von diesen Bestimmungen erteilt werde, ist abwägungsfehlerhaft. Vorsorgegebiete für Natur- und Landschaft stehen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegen. Diese Gebiete sind auch nach der Planung weder harte noch weiche Tabuzonen, sondern werden erst bei der Bewertung der Potenzialflächen abgewogen.

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitrags-

Landschaftsschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Zum Schutz des Naturhaushaltes und als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie in der Regel auch wegen ihrer Eigenart und Schönheit und Bedeutung für die Erholung sollen sie in der Regel von Bebauung freigehalten werden.

Auch wenn, wie nebenstehend festgestellt, Windenergieanlagen von diesen Einschränkungen unter den in § 26 Abs. 3 BNatSchG genannten Bedingungen ausgenommen wurden, um den Planungsträgern die Erreichung der notwendigen Flächenbeitragswerte nach dem neuen Wind-an-Land-Gesetz zu erleichtern, heißt dies nicht, dass die Stadt, soweit ausreichend andere Flächen zu Verfügung stehen, Landschaftsschutzgebiete als weiches Kriterium zunächst nicht ausschließen kann.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

wert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Die Landschaftsschutzgebiete sind daher als Potenzialflächen zu berücksichtigen.

10. Potenzialfläche 9

Die Ausführungen zum Kriterium "Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen/Kumulation", dass Repoweringmaßnahmen hier nur sehr eingeschränkt im Rahmen des Bestandsschutzes denkbar seien und es sich bei dieser Fläche somit nicht um eine sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Windparks handeln würde, ist fehlerhaft.

Ein Repowering ist nicht nur im Rahmen des Bestandsschutzes denkbar, weil im RROP kein Eignungsgebiet mehr dargestellt ist. Nach den neuen Gesetzesvorgaben kann ein Repowering auch außerhalb von Windenergiegebieten erfolgen, so dass es auf einen Bestandsschutz nicht ankommt.

Nach unserer Kenntnis ist zudem weiterhin ein Repowering des Windparks Hilkenbrook geplant, so dass es sich bei dieser Fläche um eine sinnvolle Erweiterung des vorhandenen bzw. künftig repowerten Windparks handeln würde.

Weiter ist die Ausführung zum Kriterium Artenschutz, dass sich in diesem Bereich ein Seeadler neu angesiedelt hat, unvollständig und irreführend. Es wurde bereits in mehreren Stellungnahmen mitgeteilt, dass an dem bekannten Horst kein Bruterfolg erzielt wurde. Der Seeadlerbeauftragte Herr Dr. Blüml hatte am 11.06.2020 den Horst auf Jungvögel überprüft und festgestellt, dass der Horst nicht besetzt gewesen sei, es wären auch keine Spuren am bzw. unter dem Nest zu finden gewesen, die auf eine

Wie bereits unter Pkt. 5.1 dargelegt wurde der Windpark Hilkenbrook bei den Planungen des Landkreises Emsland bisher nicht berücksichtigt. Es handelt sich aufgrund des Bestandsschutzes daher nur um kleinere vorhandene Anlagen, die nicht mit den geplanten Neuanlagen verglichen werden können. Sofern sich dies zukünftig bei der Aktualisierung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland anders darstellen wird bzw. die WEA in Hilkenbrook durch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m und mehr repowert werden, kann das in einem gesonderten Verfahren neu bewertet werden.

Der Hinweis des Landkreises auf das mögliche Vorhandensein eines Seeadlers war für die Bewertung der Fläche nicht entscheidend. Die Bewertung der Fläche hinsichtlich des Artenschutzes erfolgte entsprechend dem Avifaunistischen Fachbeitrag des Büro Sinning vom 15.07.2022 nicht negativ sondern aufgrund der mittleren Punktzahl als neutral.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

aktuelle Nutzung hindeuten würden.

In Bezug auf ein potenzielles Seeadlervorkommen ist nach den neuen Gesetzesvorgaben ein Bereich von 500 m um den Seeadlerhorst von Windenergieanlagen freizuhalten.

Windenergiepotenzialflächen können aber im zentralen Prüfbereich des Seeadlers ausgewiesen werden, da es fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie die Installation von Antikollisionssysteme gibt, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern.

Die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Feststellungen zum Horst sowie der rechtlichen Vorgaben ist abwägungsfehlerhaft.

11. Substanzieller Raum

Ergänzend zu unseren Ausführungen in der Stellungnahme vom 16.09.2022 weisen wir daraufhin, dass die Begründung des substanziellen Raumes mit Verweis auf das Erreichen von im WEA-Erlass vorgegebenen Flächenzielen fehlerhaft ist. Nach der Rechtsprechung ist bei einer Konzentrationsplanung grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet zu bewerten. Zu den harten Tabuzonen zählen nicht die FFH-Gebiete und Waldflächen. Diese dürfen daher bei dem Vergleich der ausgewiesenen Flächen zu dem Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen nicht abgezogen werden. Es spielt daher hier für die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum, verschafft wurde, keine Rolle, ob im WEA-Erlass Wald und FFH-Gebiete bei den Potenzialvergleichen abgezogen wurden.

Würden richtigerweise lediglich die harten Flächen abgezogen werden, wäre der Flächenanteil prozentual geringer als in der Planbegründung angegeben

12. Ergebnis

Wie bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen zu den Planentwürfen ausgeführt, genügt das Plankonzept nicht den rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges gesamtträumliches Pla-

Wie bereits unter Pkt. 4 dargelegt soll mit der Planung die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen.

Wie bereits eingangs zum Absatz „Begründung“ ausgeführt, orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsischen Windenergieerlasses, um möglichst zeitnah einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen. Wald und FFH-Gebiete wurden nicht grundsätzlich als harte Tabuzone eingestuft, sondern nur für den Vergleich mit den Zielen des Nieders. Windenergieerlasses entsprechend den dort vorgenommenen Potenzialvergleichen berücksichtigt.

Wie bereits unter Pkt. 6 dargelegt soll mit der 76. Änderung des FNP die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Kli-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

nungskonzept und eine fehlerfreie Abwägung. Mit den ausgewiesenen Potenzialflächen wird der Windenergie nicht substanziiell Raum verschafft.

Es wird daher gebeten, die Flächen 9 und 10 der Potenzialstudie in die weitere Planung aufzunehmen und die in den vorherigen Stellungnahmen sowie vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

maschutz und zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen. Dabei orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsischen Windenergieerlasses, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen.

Bei den Potenzialflächen 9 und 10 handelt es sich aus Sicht der Stadt nicht um Erweiterungen eines vorhandenen Windparks. Beide Flächen liegen im näheren Einwirkungsbereich des Windparks Gehlenberg bzw. den dort geplanten Erweiterungen und sind von diesen Windparkflächen deutlich weniger als 3 km entfernt. Sie führen damit für Neuscharrel zu einer Mehrfachbelastung. Auch aus avifaunistischer Sicht (Brutvögel sowie möglicher Flugkorridor für Sing- und Zwergschwäne) sind die beiden Flächen als neuer Windpark nicht vorrangig bzw. nicht besser als die Potenzialfläche 15 geeignet. Die Planung stellt daher durchaus ein sinnvolles und begründetes gesamtträumliches Konzept dar.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Windenergie Thüle GmbH 6 Co. KG, mit Schreiben vom 03.05.2023

Als Flächeneigentümer im Gebiet des Windparks Thüle und Geschäftsführer der Windenergie Thüle GmbH & Co. KG mit dem Gesellschaftszweck des Repowerings möchten wir hiermit zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans Friesoythe zur Ausweisung bzw. Änderung von Sondergebieten Windenergie Stellung nehmen. Das darin vorgesehene neue Sondergebiet im Teilgebiet 2 Windpark Thüle liegt vollständig innerhalb unserer Flurstücke und berührt außerdem maßgeblich das Repowering-Potenzial der Bestandsanlagen, weshalb wir uns am Verfahren beteiligen möchten. Wir begrüßen ausdrücklich die FNP-Änderung zur Ermöglichung von Repowering mit größeren, leistungsstärkeren Windenergieanlagen (WEA).

Jedoch werden durch die Reduktion der Fläche im Windpark Thüle gegenüber dem aktuellen Stand des FNPs die Repowering-Potenziale enorm eingeschränkt, weil nicht alleine die Flächengröße, sondern v.a. die räumliche Ausdehnung entscheidend ist für die technisch realisierbare Anlagenanzahl.

Die technisch notwendigen Mindestabstände zwischen den Anlagen bemessen sich maßgeblich an den Rotorgrößen, weshalb eine Vergrößerung der Rotoren (als einer der Hauptaspekte eines Repowerings) und gleichzeitige Komprimierung des Sondergebietes zu einer reduzierten Anlagenzahl führt. So sind im beschriebenen Sondergebiet Windenergie maximal drei WEA realisierbar: Dadurch wird die Anlagenzahl von sieben auf drei Anlagen reduziert, wobei die Realisierungsmöglichkeiten zusätzlich noch von Restriktionen wie Richtfunk, Leitungen u. Ä. beschränkt werden können. Außerdem ist vor allem das Stallgebäude im Südwesten des vorgesehenen Sondergebietes ein Risiko für den dritten Anlagenstandort, weil nicht sicher ist, ob eine Ausnahme für die notwendige Überlagerung von Baulasten der WEA und des Stallge-

Teilgebiet 2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die 76. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ermöglichung von Repoweringmaßnahmen mit größeren, leistungsstärkeren Windenergieanlagen (WEA) ausdrücklich begrüßt wird.

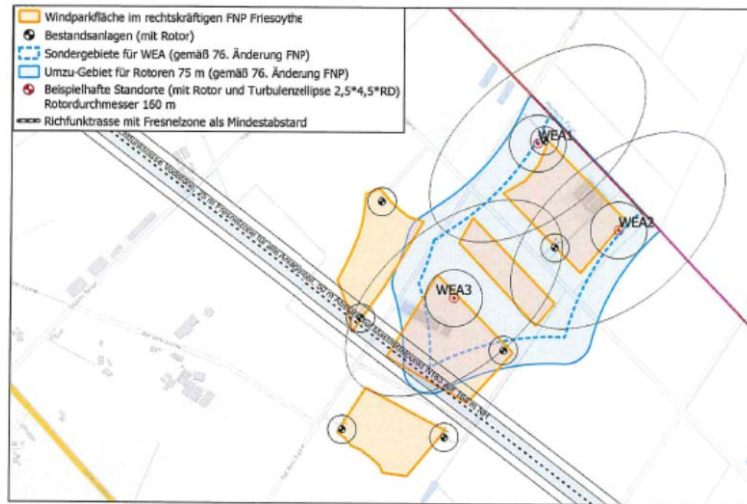
Aufgrund der gegenüber dem bestehenden Windpark inzwischen deutlich größeren Anlagen, wurden in der 76. Änderung des FNP zugrundeliegenden Potenzialstudie auch die Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung vergrößert. Der Abstand von 700 m stellt ein „Vorsorgekriterium“ dar. Er soll einerseits einen sicheren Mindestschutz für die Wohnbebauung und andererseits auch einen effektiven Betrieb der WEA gewährleisten.

Für die bisher vorhandenen 100 m hohen WEA war 1998 ein Vorsorgeabstand von 500 m (+Rotorradius) berücksichtigt worden, das ist mehr als der 5-fache Abstand im Verhältnis zur Höhe. Für die in der Potenzialstudie 2022 berücksichtigte Referenzanlage mit einer Höhe von 225 m wurde ein Vorsorgeabstand zu Wohnbebauung von 700 m (Maststandort) berücksichtigt. Das entspricht dem nur 3,1-fachen der Anlagenhöhe. Optisch erscheinen die neuen Anlagen damit in dem vorgesehenen neuen Abstand an der jeweils benachbarten maßgeblichen Wohnbebauung damit deutlich höher als die

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

bäudes zulässig sein wird.



In diesem Kontext erscheint uns die Begründung der im Teilgebiet Thüle maßgeblichen Siedlungsabstände fragwürdig: Im Abschnitt zu harten Tabukriterien auf S. 12 der Begründung wird auf das „Urteil des OVG Nds. vom 13.07.2017 -12KN206/15 sowie vom 25.04.2019-12 KN 226/17, die sich damit einer Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006, bestätigt durch das BVerwG am 11.12.2006-4 8 72.06, angeschlossen haben“ zu optisch bedrängender Wirkung als Grund für einen Mindestabstand gemäß der doppelten Anlagenhöhe verwiesen. Bezogen auf die Referenzanlage mit einer Gesamtbauhöhe von 225 m resultiert dies in einem Mindestabstand von 450 m. Seit 01.01.2023 gilt jedoch der neue Abs. 10, § 249 BauGB, wonach eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand größer der zweifachen Anlagenhöhe in der Regel ausgeschlossen werden kann. Die Begründung unter Verweis auf das OVG-Urteil ist darum fragwürdig, wenn auch im Ergebnis identisch. Anders sieht es hingegen beim Vorsorgekriterium von 700 m mit der gleichen Begründung aus: Inkonsequent ist die Berechnung des Siedlungsabstands von 700 m als weiches Tabu im Außenbereich anhand der dreifachen Anlagenhöhe, obwohl die im FNP vorgesehene Referenzanlage mit 225 m Gesamtbauhöhe ei-

Bestandsanlagen.

Gemäß § 249 Abs.10 BauGB steht eine optische bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage „in der Regel nicht entgegen“ wenn der Abstand zu Wohnnutzungen mindestens der zweifachen Höhe der Anlage entspricht. Diese Formulierung deckt sich mit der bisherigen Rechtsprechung. Es handelt sich damit jedoch um einen „Mindestabstand“ d.h., dass entsprechend der bisherigen Rechtsprechung im Einzelfall, z.B. beim Einwirken von mehr als einer Anlage oder aus Vorsorgegründen, auch größere Abstände sinnvoll sein können. Aus der gesetzlichen Konkretisierung eines Mindestabstandes lässt sich kein Verbot herleiten, die in der Potenzialstudie und der Begründung beschriebenen größeren Vorsorgeabstände vorzusehen.

Dass es auf Grundlage der gewählten Kriterien teilweise auch zu Verkleinerungen der bisherigen Sondergebiete kommen kann, wird zur Berücksichtigung der heutigen größeren Anlagen in Kauf genommen. Eine Reduzierung der Zahl der Anlagen ergibt sich gegenüber den bisher bestehenden Anlagenkonfigurationen aber auch durch die notwendigen größeren technischen Abstände der WEA untereinander.

Die gewählten, im Stadtgebiet einheitlich angewandten, Kriterien erscheinen jedoch auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Anlagenhöhe bewusst nicht begrenzt werden soll und damit auch Anlagen von mehr als 225 m entstehen können, vertretbar, da auch mit Anwendung dieser Kriterien ausreichende Potenzialflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden können.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

nen Mindestabstand von 675 m mit sich bringen würde. Dies wurde auch von der Energiekontor AG in der Stellungnahme zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht, wobei die Erwiderung der Stadt Friesoythe in der Abwägungstabelle auf S. 45 auf diesen Kritikpunkt nicht eingeht.

Wir möchten deshalb darum bitten, den Abstand von 700 m und die Möglichkeit einer Reduktion auf 675 m zu prüfen. Dies würde nicht nur Übereinstimmung mit geltendem Gesetz bedeuten, sondern im Windpark Thüle deutliche Entspannung beim Thema Überlagerung der Baulasten bedeuten und vor allem auch eine technisch optimierten Standortauswahl zugunsten weniger Turbulenzen und mehr Ertrag erlauben.

Je mehr WEA errichtet werden können, desto größer wiegen sämtliche Vorteile eines Windparks Thüle: Einerseits ist die Dringlichkeit einer möglichst schnellen und effektiven Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Quellen für größtmögliche Unabhängigkeit des deutschen Energiemarktes nicht nur durch tiefgreifende Gesetzesänderungen deutlich wie nie. So stellt beispielsweise der neue § 2 EEG 2023 das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien fest.

Wir möchten andererseits aber auch auf die Vorteile für die Stadt Friesoythe hinweisen, z.B. die kommunale Wertschöpfung des Vorhabens: Bei erfolgreicher Errichtung möglichst vieler WEA und dem sich anschließenden Betrieb über mindestens 20 Jahre, wird eine erhöhte Kaufkraft in der Gemeinde generiert, da die Pachteinnahmen und auch die zukünftigen Erträge der Gesellschaft überwiegend bei Personen in der Region verbleiben. Das Repowering im Windpark Thüle könnte ein Vorzeigeprojekt werden, weil die direkt angrenzenden Anwohner gleichzeitig Flächeneigentümer und Gesellschafter der Projektgesellschaft sind. Ferner ist der Sitz der Projektgesellschaft, wie Sie dem Briefkopf entnehmen können, in unserer Gemeinde verankert. Die mit den Gewerbesteuern verbundenen Zahlungen der Gesellschaft bleiben zu 100% bei der Stadt

Es wird zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass die Flächeneigentümer in diesem Fall selbst die Entwicklung der Windenergieanlagen betreiben möchten und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 6 eine kommunale Beteiligung am Ertrag geplant ist.

Allerdings ist die Auswahl und Abgrenzung der im Rahmen der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen ausschließlich nach einheitlichen planerischen bzw. sachlichen Kriterien erfolgt.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Friesoythe.
Auch möchten wir die Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) durch den § 6 (vormals § 36 k) „Finanzielle Beteiligung der Kommunen“ hervorheben. In Absatz 1 heißt es: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten.“ Diese Beteiligung der Gemeinde an den zu erwartenden Erträgen planen wir umzusetzen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dailer und Peters Moor GmbH & Co. KG vertreten durch Rechtsanwälte Dombert, mit Schreiben vom 04.05.2023

In vorbezeichneter Sache vertrete ich - wie Sie wissen - die Dailer und Peters Moor GmbH & Co. KG, Sportplatzstr. 4, 26169 Friesoythe-Ellerbrock. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Anlass meines Schreibens ist die 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe (nachfolgend „FNP“) und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Vor diesem Hintergrund begrüßt meine Mandantin zunächst die Planung zur geplanten Darstellung des Teilgebiet 1.

Ich bitte jedoch an dieser Stelle darum,

- die Teilfläche 1 einschließlich der östlich der Marka gelegenen Gebietserweiterung in erweiterter Ausdehnung und zusammenhängend mit der östlich der Marka gelegenen Fläche als SO Wind im FNP der Stadt Friesoythe darzustellen.

Eines „Vorsorgeabstandes“ zum Wald von 100 m bedarf es nicht. Abgesehen davon stehen der Östlich der Marka gelegenen Teilfläche im Rahmen der Abwägung keine Belange im Zusammenhang mit der Festsetzung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2005 (im Folgenden: RROP 2005) entgegen. Begründung:

Als Gesellschaft, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, hat meine Mandantin bei der Darstellung der SO Wind im FNP der Stadt einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Gesellschafter meiner Mandantin sind - wie Sie wissen - Eigentümer von innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FNP der Stadt gelegenen Grundstücken insbesondere im Bereich der Potenzialfläche 1. Hier ist beabsichtigt, moderne WEA zu errichten und zu betreiben. Zudem bestehen Nutzungsverträge mit Eigentümern, die nicht Gesellschafter sind.

Potenzialfläche 1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Darstellung von Sondergebieten für Windenergieanlagen im Teilgebiet 1 grundsätzlich begrüßt wird.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Wunsch besteht, dass neben den Flächen, die im Entwurf zur 76. Änderung des FNP bisher dargestellt sind, auch der Teilbereich der Potenzialfläche 1, der sich östlich der Marka befindet, als Sondergebiet ausgewiesen wird. Ein Vorsorgeabstand zu Wald von 100 m sei dabei nicht erforderlich. Der Eigentümer habe einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Interessen in der Abwägung, zumal keine sachlichen Gründe entgegenstünden. Die Stadt habe das Investitionsinteresse außer Acht gelassen. Diese Aussage, das Investitionsinteresse außer Acht gelassen zu haben, kann so nicht bestätigt werden. Die Stadt ist bei allen Potenzialflächen grundsätzlich von einem Investitionsinteresse ausgegangen. In der Begründung heißt es dazu: *„Bei vorhandenen und schon bisher ausgewiesenen Windparkflächen kann aufgrund der Möglichkeiten zum Repowering ein bestehendes Investitionsinteresse unterstellt werden, sodass dies nicht nur wegen der bereits bestehenden Vorbelastung der Landschaft als positiver Aspekt zu Buche schlägt.....Nach den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen bestehen für die meisten in der Potenzialstudie ermittelten größeren Potenzialflächen Entwicklungsabsichten der Eigen-*

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Im Rahmen der 76. Änderung des FNP sind die privaten Interessen meiner Mandantin zu berücksichtigen, insbesondere weil der Aufnahme der Potenzialfläche 1 und ihrer Erweiterung sowie der Teilfläche östlich der Marka keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Außerdem ist die Ausweisung der von meiner Mandantin beantragten Fläche auch im öffentlichen Interesse.

Im Einzelnen:

Im Wesentlichen geht es um folgendes:

1. Die Stadt Friesoythe möchte die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausbauen und im Rahmen der 76. Änderung des FNP weitere Potenzialflächen aufnehmen. Dies bestätigt auch die Begründung des für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Entwurfs für die 76. Änderung des FNP (Stand Oktober 2022; im Folgenden: FNP-Entwurf). Hiernach hat die Windenergie durch den vom Bundesgesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert auch in der Stadt Friesoythe bekommen.
2. Daher hat die Stadt Friesoythe ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) durch eine Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 mit Aktualisierung unter anderem im Jahr 2022 überprüft, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist.
3. Nach dem FNP-Entwurf ist unter anderem die Teilfläche 1 besonders gut geeignet, da sie teilweise im Bereich eines vorhandenen Windparks liegt und für ein Repowering grundsätzlich in

tümer bzw. von Projektträgern. Damit kann unterstellt werden, dass auch für alle anderen ausreichend großen Potenzialflächen ein grundsätzliches Investitionsinteresse besteht.“

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes für die Nutzung der Windenergie, um die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich zu erreichen. Bei der Auswahl der Flächen ist die Stadt nach einem einheitlichen gesamt-räumlichen Konzept vorgegangen. Ein Anspruch der Flächeneigentümer auf Ausweisung von bestimmten Flächen, die zwar grundsätzlich für die Windenergieanlagen geeignet sind, jedoch gegenüber anderen Flächen zurückgestellt wurden, besteht dagegen nicht.

Die nebenstehenden Hinweise Nr. 1 bis 5 werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen im Wesentlichen allgemeine Informationen, die im Wesentlichen auch in der Begründung zur 76. FNP-Änderung aufgeführt werden.

Es wird außerdem zur Kenntnis genommen, dass die Vorhabenträger der Meinung sind, dass die Fläche östlich der Marka als Windenergiefläche geeignet ist.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurde eine zweistufige Potenzialstudie erstellt. Aus den daraus ermittelten Potenzialflächen wurden diejenigen ausgewählt, die der Stadt auch unter Berücksichtigung eines avifaunistischen Fachbeitrages als am geeignetsten erscheinen. Dabei wurde der Ausweisung bzw. Erweiterung bereits vorhandener Windparkstandorte eine sehr hohe wenn auch nicht ausschließliche Bedeutung eingeräumt.

Der vorhandene Windpark Gehlenberg wurde hierbei mit der Potenzialfläche 1 in deutlichem Umfang nach Osten erweitert. Auf die Erweiterungsmöglichkeit auf einer Teilfläche östlich der Marka wurde jedoch verzichtet.

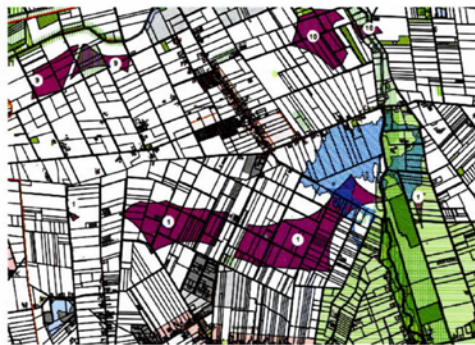
Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Betracht kommt. Diese Einschätzung unterstützt meine Mandantin ausdrücklich.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich die Absicht, die Teilfläche 1 inklusive der östlichen Erweiterung als Sondergebiet Windenergie auszuweisen.

Denn die Grundstücke meiner Mandantin liegen im Bereich der Teilfläche 1, die im Rahmen des FNP-Entwurfs als grundsätzlich geeignet angesehen wird. Meine Mandantin hat in der Vergangenheit bereits Untersuchungen in Auftrag gegeben, die zur Vorbereitung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags dienen und die eine Eignung der Teilfläche 1 und die mögliche Erweiterung des Bestandwindparks bestätigen:



Aus Potenzialstudie 2022, Weiche Tabuzonen mit Darstellung RRÖP und Überschwemmungsgebiete

4. Allerdings geht meine Mandantin davon aus, dass auch die im FNP-Entwurf dargestellte mögliche Erweiterung östlich der Marka aufgenommen und sogar erweitert werden kann und sollte. In der Potenzialstudie sowie in der Begründung des FNP-Entwurfs wird die Teilfläche östlich der Marka hingegen nicht als Sondergebiet Wind vorgeschlagen.

Ausweislich des RRÖP 2005 befindet sich die Teilfläche östliche der Marka in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Westlich davon befindet sich ein Waldgebiet (größer als 4 ha), das im RRÖP 2005 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist.

5. Teile des Gewässers Marka sind als Landschaftsschutzgebiet

Wesentliche Gründe dafür waren jedoch nicht ausschließlich das FFH- und Landschaftsschutzgebiet einschließlich der Vorrang- und Vorsorgegebiete entlang der Marka sowie das dort dargestellte Vorsorgegebiet für die Erholung. Auch wenn diese als negative Aspekte eingestuft wurden. Windparkflächen wurden auch an anderer Stelle in einem Vorsorgegebiet für die Erholung ausgewiesen. Ausschlaggebend war die Gesamtbewertung einschließlich der avifaunistischen Belange.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

(im Folgenden „LSG“) ausgewiesen, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist. Zugleich ist dieser Abschnitt der Marka, der in LSG liegt, FFH-Gebiet.



6. Innerhalb der Teilfläche 1 befinden sich die folgenden Außenbereichs-Bebauungspläne:

- Nr. 6 „Neulorup-Nord / Gehlenberg-Nordwest / Neuscharrel-Südwest“,
- Nr.13 „Umgebung Neuscharrel“,
- Nr.10 „Neuscharrel-Südost, Kiebitzmoor / Petersmoor“,
- Nr.11 „Gehlenberg -Nordost / Neuscharrel -Süd“.

Die Pläne enthalten Baufenster für Betriebe der Land- und/oder Tierwirtschaft.

II. Dies vorangestellt bitte ich, auch die Teilfläche östlich der Marka in erweiterter Ausdehnung und zusammenhängend bei der 76. Änderung des FNP auszuweisen.

Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

1. Als Grundstückseigentümerin von im Plangebiet liegenden Grundstücken haben die Gesellschafter meiner Mandantin einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen nach den folgenden Grundsätzen:

1.1. Zur Steuerung der Windenergie werden im FNP als „SO Wind“ Konzentrationszonen für Windnutzung festgesetzt die eine Er-

In der Begründung zur 76. Änderung des FNP wird bereits darauf hingewiesen, dass die innerhalb der Teilgebiete derzeit noch bestehenden einfachen sog. Außenbereichsbebauungspläne für die Errichtung moderner und leistungsfähigerer Windenergieanlagen teilweise anzupassen oder aufzuheben sind.

Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) wurde bei der Ausarbeitung des Planungskonzeptes zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung abschnittsweise vorgegangen. Zunächst wurden Tabuflächen ermittelt, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen. Dabei wurde zwischen „harten“ und „wei-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

richtung von WEA außerhalb dieser Flächen ausschließen. Hintergrund hierfür sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben in § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 3 Satz 3 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich ein Vorhaben der Windenergie u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange wiederum stehen einem Windenergie-Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür - wie bei der 76. Änderung des FNP geplant - durch Darstellungen im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung daher eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie der Flächen, die für WEA nicht in Betracht kommen, sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss (vgl. u.a. BVerwG, U. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 - juris. Rn. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010- OVG 2 A 4.10- juris, Rn. 27).

Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 - juris, Rn. 40). Sofern in einem Plan - wie hier- Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, Urteil vom 10.05.2012 – 4C841/11.N-, juris, RN 37).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlichen Gründe erkennbar, die einer Aufnahme der Teilfläche 1 einschließlich der östlichen Erwei-

chen“ Tabuzonen unterschieden. Anschließend wurden die ermittelten Potenzialflächen nach verschiedenen weiteren einheitlichen Kriterien bewertet. Dazu wurden zusätzlich zu den vorliegenden Daten auch ein aktueller avifaunistischer Fachbeitrag berücksichtigt und die aus Sicht der Stadt am besten geeigneten Flächen ausgewählt. Insgesamt liegt damit ein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept vor, aus dem abgelesen werden kann, weshalb eine Fläche ausgewählt wurde oder nicht. Eine Pflicht, alle Potenzialflächen auszuweisen besteht dagegen nicht. Nach Auswahl der Flächen wurde geprüft, ob sie in ihrem Gesamtumfang ausreichen, im Stadtgebiet von Friesoythe der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen oder ob es sich, wegen eines zu geringen Flächenumfanges, lediglich um eine sog. „Feigenblattplanung“ handeln würde. Der ausgewählte Umfang stellt sich nach dieser Prüfung für die Stadt als ausreichend substantiell dar.

Eine allgemeine Pflicht bestimmte Flächen auszuweisen, weil dort bestimmte Belange nicht entgegenstehen und die Errichtung von Windenergieanlagen auch dort tatsächlich möglich wäre, besteht jedoch nicht, sodass auch die jeweiligen Flächeneigentümer oder Vorhabenträger darauf keinen Anspruch haben. Dies gilt auch für die Teilfläche 1 der Potenzialfläche, soweit sie östlich der Marka liegt.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

terung entgegenstehen. Insofern ist der Entwurfsbegründung zuzustimmen. Vor diesem Hintergrund begrüßt meine Mandantin die vorliegende Planung ausdrücklich und bittet um entsprechende Darstellung der Fläche im weiteren Planverfahren. Meine Mandantin begrüßt ferner die neue Vorgabe, dass der Rotor über die Grenze des SO Wind reichen kann, also nur der Turm mit Fundament innerhalb des SO Wind liegen muss. Bei der Anlagenplanung ist infolgedessen deutlich mehr Spielraum, wenn der Rotor außerhalb der Konzentrationszone drehen darf.

2. Dies gilt hingegen nicht für die Teilfläche östlich der Marka, denn die Nichtausweisung dieser Fläche leidet an planerischen Abwägungsfehlern.

Die Anforderungen an die Erstellung eines schlüssigen Planungskonzepts sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Sie sind von der Plangeberin in der Planbegründung im Wesentlichen auch richtig erläutert worden. Im Kern hat eine abschnittsweise Prüfung zu erfolgen, die im Folgenden dargestellt und dem Planentwurf gegenübergestellt wird:

- 2.1. Der erste Schritt sind zunächst die sog. „Tabuzonen“ zu ermitteln und richtig zu differenzieren:

Die „Tabuzonen“ lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, und in „weiche Tabuzonen“, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen sie aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt Friesoythe anhand eigener Kriterien entwickeln darf, generell nicht aufgestellt werden sollen. Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Stadt Friesoythe den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und dies dokumentieren (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen aktuell in seinem Urteil vom 10. Mai 2021 -2 D 100/19.NE -, juris, Rn. 67 ff.).

Die nebenstehenden Hinweise unter Nr. 2, 2.1 und 2.2 werden zur Kenntnis genommen. Sie wiederholen im Wesentlichen die Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept, wie es in der Begründung zur 76. FNP-Änderung dargelegt wurde.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Bei der Einordnung als harte Tabukriterien sind jedenfalls keine Abwägungsfehler erkennbar.

2.2. Nach Definition und Anwendung der harten Tabuzonen sind die weichen Tabuzonen zu betrachten. Diese charakterisiert, dass sie einer Abwägung zugänglich und damit für die Stadt Friesoythe disponibel sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden und müssen begründet werden. Der Plangeber muss seine Entscheidungen bei von ihm selbst definierten weichen Tabukriterien sachlich rechtfertigen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu aktuell in seinem Urteil vom 10. Mai 2021 -2 D 100/19.NE - (juris, Rn. 67 ff.) ausgeführt:

„Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, schon vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass dadurch eine kraft Gesetzes bestehende Privilegierung und damit den jeweiligen Grundstückseigentümern eine an sich gesicherte Nutzungsoption ohne Einzelfallprüfung entzogen wird. Andernfalls scheitert seine Planung schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung (tatsächlich) in die Planung eingestellt hat.

Vgl. BverwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 -4 CN 1.11 -, BverwGE 145, 231 = juris Rn.14; OVG NRW, Urteile vom 17. Januar 2019 -2 D 63/17.NE -, juris Rn. 61, und vom 24. September 2020 -7 D 64/18.NE, juris Rn. 55.

Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Diese Forderung ist mit dem abschließenden Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist."

Der FNP-Entwurf enthält ein weiches Tabukriterium in Form ei-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

nes Vorsorgeabstandes von 100 Metern zu angrenzenden Waldflächen ab einer Größe von 4 Hektar vor. Diese Einordnung als weiches Tabukriterium erweist sich als materiell abwägungsfehlerbehaftet.

Bei der Teilfläche 1 sollte daher auf einen zusätzlichen Abstand um Waldflächen (100 m) verzichtet werden. Dies hätte auch zur Folge, dass eine Vergrößerung der Erweiterungsfläche in Richtung des westlich gelegenen Waldstücks möglich ist. Denn die Annahme eines Vorsorgeabstandes zur Waldfläche als weiches Tabukriterium ist aus mehreren Gründen nicht haltbar:

- a) Zum einen sind nicht alle Waldflächen in ihrer Bedeutung für die erholungs- und naturräumliche Funktion des Waldes vergleichbar. Zum anderen dürfte der gewählte Abstand von 100 m anhand des Übermaßverbots einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten. Eine solche Forderung wäre mit Blick darauf, dass schon die Waldfläche selbst nicht zu den harten Tabuzonen zählt, nicht begründbar (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017 - 1 2 K N 206/15 -, juris, Rn. 45).
- b) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch das niedersächsische Landeswaldgesetz keine etwaigen Abstände empfiehlt. Zudem kann durch entsprechende Anlagentechnik insbesondere mit Blick auf Brandschutz sichergestellt werden, dass von den Anlagen keine zusätzlichen Gefahren für den Wald verursacht werden. Die Teilfläche östlich der Marka sollte damit vor diesem Hintergrund aufgenommen und sogar vergrößert werden.
- c) Des Weiteren stützen auch die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms die Vorgabe eines „Vorsorgeabstandes“ von 100 m nicht. Hat das Landesraumordnungsprogramm 2017 (im Folgenden: LROP 2017) unter Abschnitt 3.2.2. Ziffer 02 noch normiert, dass zwischen Waldrand und Baugrenze ein „angemessener Abstand“ einzuhalten ist, findet sich eine solche Vorgabe im neuen Landesraumordnungsprogramm 2022 (im Folgenden: LROP 2022) nicht mehr.

Zu 2.2 a) bis e)

Im Rahmen der weichen Kriterien, wurden Waldflächen ab einer Größe von 4 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Waldrändern wurde zu deren Schutz zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 100 m berücksichtigt. Da trotz dieser Kriterien in Friesoythe ein substantieller Raum für die Windenergie ausgewiesen werden kann, stellt sich dies nicht als ein unverhältnismäßiges bzw. übertriebenes Vorsorgekriterium dar.

Da nach dem neuen LROP, Waldflächen nicht grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind, können sie bei Bedarf auch in Anspruch genommen werden. Wobei die vielfältigen Funktionen und die Bedeutung für den Klimaschutz der jeweiligen Waldflächen zu beachten sind und zunächst die mit technischen Anlagen vorbelasteten Waldflächen oder diejenigen mit geringer Nährstoffversorgung in Anspruch genommen werden sollen.

Bereits damit wird schon deutlich, dass Waldbestände nicht vorrangig genutzt werden sollten. Wald hat entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), Stand 17.05.2022, eine allgemeine Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinheit der Luft, die Bodenfruchtbarkeit und das Landschaftsbild. In der Regel kommt ihm auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zu.

Aufgrund dieser besonderen Funktionen und Potenziale darf Wald, unabhängig von der allgemein gültigen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, nur mit Genehmigung der Waldbehörde umgewandelt und für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Bei einer Waldumwandlung ist der Wald mindestens im gleichen Flächenumfang zu ersetzen.

Alleine hinsichtlich der Klimafunktion dauert es jedoch viele

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Das neue Landesraumordnungsprogramm ist am 08. September 2022 in Kraft getreten. Der nunmehr maßgebende LROP 2022 führt unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 und 7 zu der Nutzbarkeit von Waldflächen zur Windenergienutzung lediglich aus: Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 1 des LROP 2022 legt aber lediglich fest, dass Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Natura 2000, sofern sie den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, zu erhalten und zu entwickeln sind.

Es handelt sich bei der Teilfläche östliche der Marka allerdings um -zumal im RROP 2005 festgelegte - Vorsorgegebiete für Erholung und für Natur und Landschaft sowie um ein Waldgebiet, sodass keine weiteren Beschränkungen nach dem LROP 2022 zu beachten sind, da der RROP 2005 für die Waldfläche gerade kein Vorranggebiet ausweist. Im Übrigen können nach dem LROP 2022 selbst Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Natura 2000 für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden. Dann muss dies erst recht für bloße Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gelten. Wenn somit raumordnungsrechtlich selbst die Waldfläche östlich der Marka für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden darf, dann steht eine Einordnung eines Vorsorgeabstandes als weiches Tabukriterium zu genau dieser Waldfläche eklatant im Widerspruch und offenbart einen Abwägungsfehler.

- d) Auch soweit das RROP 2005 unter Abschnitt D 3.4, Seite 53 f. derzeit einen Vorsorgeabstand von 100 m zu Waldflächen vorsieht dürfte hierauf bei der Planaufstellung nicht mehr abgestellt werden, da der RROP 2005 durch das neue Landesraumordnungsprogramm 2022 überholt ist.

Regionale Raumordnungsprogramme sind aus den Landes-

Jahre bzw. Jahrzehnte bis der neu angepflanzte Ersatzwald die verlorengegangene Funktion wieder ersetzt hat. Schon alleine dieser Aspekt zeigt, dass Waldflächen auch und gerade aus Klimaschutzgründen möglichst wenig in Anspruch genommen werden sollten.

Gemäß LROP 2022 gilt unter Abschnitt 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2 weiterhin: „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“ Die Änderungsverordnung von 2022 hat an diesem Grundzug des LROP 2017 nichts geändert. In den Erläuterungen zum LROP 2017 wurde zur Bedeutung der Waldränder folgendes ausgeführt:

„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung“

Eine Berücksichtigung dieses raumordnerischen Grundsatzes aber auch alleine die Anerkennung der in den Erläuterungen zum LROP beschriebenen tatsächlichen Waldrandfunktion durch einen entsprechenden Vorsorgeabstand erscheint, angesichts von im Übrigen ausreichend vorhandenen Potenzialflächen, als vertretbar.

Auch wenn unterschiedliche Waldflächen und Waldränder teilweise sehr unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen können, erscheint es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer Potenzialstudie gerechtfertigt, auch ohne detaillierte Bewertungen der vielen im Stadtgebiet von Friesoythe vorhande-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

raumordnungsprogrammen zu entwickeln, vgl. § 5 NROG. Regionale Raumordnungsprogramme sind bei Änderungen und einer Neuauftellung des Landesraumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen, § 5 Abs. 3 S. 3 NROG. Zwar verliert das Regionale Raumordnungsprogramm nicht direkt mit In-Kraft-Treten der entgegenstehenden Änderung des Landesraumordnungsprogramms seine Geltung.

Ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung muss der Regionalplanung zugestanden werden, dessen Länge von der Schwierigkeit und Komplexität der von ihm zu treffenden Entscheidung abhängt und nach den Umständen verschieden lang ist. Unverzüglich bedeutet aber dennoch „ohne Schuldhaftes Zögern“ (Stamofsky: in Pielok/Starnofsky, Kommentar zum NROG, § 5, Ziffer 6.1).

Mit anderen Worten: Die Änderung des LROP 2022 sollte - schon im Eigeninteresse des Landkreises Cloppenburg - dringend in den RROP 2005 übernommen werden, da sich der RROP 2005 als zielwidrig gegenüber den Zielen übergeordneter Raumordnung darstellt.

- e) Im Übrigen sieht selbst der RROP 2005 bei geringem Schutzpotenzial des Waldes eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 100 m auf bis zu 50 m vor. Auch unter diesem Gesichtspunkt präsentiert sich die pauschale Vorgabe eines „Vorsorgeabstandes“ von 100 m im Flächennutzungsplan als Abwägungsfehler. Ein 100m Vorsorgeabstand ist nach dem RROP 2005 nur „bei einem hohen Schutzpotenzial des Waldes und hoher Beanspruchung der Waldrandflächen durch Industrie und Gewerbenutzung“ vorgesehen. Weshalb diese Waldfläche gegenüber einem „Durchschnittswald“ ein besonders hohes Schutzpotenzial aufweist, erschließt sich anhand der Begründung des Entwurfs auf Seite 22 nicht. Dort wird dem Wald ab einer Größe von 4 Hektar allgemein ein hoher ökologischer Stellenwert beigemessen. Die Begründung erschöpft sich in der pauschalen Nennung der allgemeinen Bedeutung für die Erholungsfunktion und dem

nen Waldflächen eine generelle Berücksichtigung als weiches Kriterium von deren Größe abhängig zu machen. Auch wenn größere Flächen nicht stets eine höhere Wertigkeit besitzen, kommt ihnen auch bei geringerer Wertigkeit in der Regel ein Entwicklungs- und Aufwertungspotenzial zu.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

wertvollen Lebensraum.

Dies reicht aber gerade nicht aus, um einen bestimmten Wald ein hohes Schutzpotenzial im Sinne des RROP 2005 zuzusprechen. Dies erfordert nämlich für jeden Einzelfall die Darlegung besonders schützenswerter Tiere oder Pflanzen, die in einem bestimmten Wald vorzufinden sind und die über das Maß dessen, was in einem Durchschnittswald vorzufinden ist hinausgehen. Vor allem fehlt es tatbestandlich an der kumulativ geforderten hohen Beanspruchung des Waldrandes durch Industrie und Gewerbenutzung, da an dem Waldabschnitt weder Industrie noch Gewerbe ansässig sind. Tatbestandlich handelt es sich bei der Waldfläche östlich der Marka somit nicht um ein Waldstück, das einen Vorsorgeabstand von 100 m gestattet. Auch diesbezüglich enthält die Planung einen Abwägungsfehler, weshalb auf den Vorsorgeabstand von 100 m verzichtet werden sollte.

- 2.3. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. „Potenzialflächen“ übrig. Diese sind in einem weiteren Schritt mit den jeweils einschlägigen öffentlichen und privaten Belangen, die für oder gegen die Windenergieausweisung im jeweiligen Gebiet sprechen, im engeren Sinne abzuwägen. Hier kommt § 1 Abs. 7 BauGB zum Tragen, der eine umfassende Abwägung aller in Betracht kommender Belange fordert.
- Auch in dieser Hinsicht greift der derzeitige Entwurf des FNP erheblich zu kurz. So werden in der Abwägung ganz erhebliche öffentliche Belange und gesetzlichen Wertungen weder erwähnt noch berücksichtigt (s. unter Ziffern a), b) und c)). Zudem ist der Abwägungsvorgang auch fehlerbehaftet und im Übrigen nicht nachvollziehbar, da die Stadt Friesoythe eine Bewertung der verschiedenen Aspekte untereinander unterlassen hat (s. unter Ziffer d). Bei fehlerfreier Abwägung hätte die Teilfläche östlich der Marka als Teil der Teilfläche 1 ausgewiesen werden müssen.

Wie im Folgenden zu 2.3 a) sowie zu b) und c) weiter ausgeführt wird, wurden die wesentlichen und relevanten Belange, die nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen für die Standortentscheidung bei der Ausweisung eines substantziellen Raumes für die Windenergie in Friesoythe vorlagen, bei der Entscheidung berücksichtigt, sodass der Teilbereich östlich der Marka nicht zwingend berücksichtigt werden musste.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

- a) Zu gering erfolgt die Gewichtung der Erneuerbaren Energien als öffentlicher Belang. Der Belang wird im Planentwurf zwar genannt (Seite 31 der Begründung; Seite 34 der Potenzialstudie), die gesetzgeberischen Vorgaben zur Bedeutung und Relevanz dieses Belangs finden jedoch keine Erwähnung. Angesprochen ist damit insbesondere die Regelung des § 2 EEG. Dieser normiert:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im Übertreffenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers führt die Vorschrift im Interesse des Klimaschutzes zu einem grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630,159) deutlich zum Ausdruck:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im Übertreffenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Damit wird das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung manifestiert und klargestellt, dass die Belange der erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhaus-

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substantziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen aber auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Windanland-Gesetzes eingeleitet werden. Gegenwärtig sind weder für den LK Cloppenburg noch für das Stadtgebiet von Friesoythe konkret zu erreichende „Flächenbeitragswerte“ festgelegt.

Mit der Planung soll daher zunächst ein substantzieller Raum für Windenergie geschaffen werden. Dieses Ziel kann durch die Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 17 und 15 erreicht werden. Andere Potenzialflächen, die im Bereich eines potenziellen Flugkorridors für Sing- und Zwergschwäne, und/oder einen Abstand von weniger als 3 km zu anderen ausgewählten Potenzialflächen haben, wie die Potenzialflächen 9, 10 und 12 sowie der Teilbereich der Potenzialfläche 1 östlich der Marka wurden daher zunächst zurückgestellt.

Aus diesem stufenweisen Vorgehen kann keine unzureichende Gewichtung der Erneuerbaren Energien als öffentlicher Belang abgeleitet werden.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

gasneutralität gerade in durchzuführende Schutzgüterabwägungen vorrangig einzubringen sind.

Zusammengefasst bedeutet dies: Erneuerbare Energien und damit auch die Windenergie haben in Abwägungsentscheidungen aufgrund ihres Überragenden Öffentlichen Gewichts verbunden mit dem ebenso großen Gewicht der privaten Belange in der Abwägungsentscheidung eine so starke Position, dass diese nur in Ausnahmefällen zu Gunsten entgegenstehender Belange überwunden werden kann. Dies ist im Planentwurf sowohl im Rahmen der Abwägung als auch vor dem Hintergrund der Frage des substantiellen Raumverschaffens zu berücksichtigen.

- b) Überdies dürfte die Ausweisung der Teilfläche östlich der Marka im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Erholung als negatives Abwägungskriterium zwischen den Teilflächen einen Abwägungsfehler darstellen.

Denn bei Vorsorgegebieten des RROP hat der entsprechende Belang (hier Erholung) keinen grundsätzlichen Vorrang, d.h. Windenergieanlagen sind hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr muss eine Abwägung zwischen den konkurrierenden Raumansprüchen vorgenommen werden. Dies folgt bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, denn Vorsorgegebiete sind solche, „die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).“

Sollte der nahe gelegene Wald das Motiv für die Darstellung des Erholungsgebiets gewesen sein, so hätte der Plangeber die Teilfläche als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Plangeber hat sich jedoch bewusst nur dafür entschieden, allein die Waldfläche als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft auszuweisen. Dies kann somit nicht als Argument für die Vorzugswürdigkeit des Erholungsgebiets angeführt werden.

Die Darstellung als Vorsorgefläche für die Erholung sowie die trennende Wirkung der Marka-Niederung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, dem im Übrigen auch die vorhandene Waldfläche zugeordnet ist, wurden zwar als Negativkriterium eingestuft, beide Bewertungen spielten jedoch für die Nichtausweisung dieser Teilfläche nicht alleine die entscheidende Rolle. Zum Beispiel wurde auch im Teilgebiet 5 eine Fläche in einem Vorsorgegebiet für die Erholung ausgewiesen. Diese wurde allerdings ebenfalls eingekürzt, und zwar in diesem Fall zur Reduzierung der Belastung von Waldrändern. Hinzugetreten war im Fall des Teilgebietes östlich der Marka insbesondere die Bewertung des avifaunistischen Fachbeitrages über das Zusammenwirken der möglich der Potenzialflächen im Umfeld des Flugkorridors der Sing- und Zwergschwäne.

In Kap. 3.4.3 der Begründung heißt es bei der Bewertung der Potenzialflächen:

„Zusammenwirken der Potenzialflächen 10 /12 / östliche Erweiterung der Fläche 1: Die Osterweiterung der Potenzialfläche 1 ist nach dem vorliegenden avifaunistischen Fachbeitrag hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf mögliche Barrierewirkung im Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne zwischen der Thüls-

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Da eine Abwägung fehlt, warum und aus welchen Gründen sich das Erholungsgebiet gegenüber der Windenergie durchsetzt, ist allein hierin ein Abwägungsausfall zu bemängeln. In eine anzu-stellende Abwägung müsste vor allem die grundsätzlich positive Gebietsverträglichkeit zwischen Vorsorgegebieten zur Erholung und Windenergieanlagen Einzug finden.

Gemessen hieran kann die östlich der Marka gelegene Fläche dargestellt werden, da es sich hierbei vor allem um landwirt-schaftlich genutzte Bereiche handelt, die für die Belange der Er-holung typischerweise von untergeordneter Bedeutung sind. Die entsprechend geringe Wertigkeit dieser Flächen ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung zu berücksichtigen.

- c) Zudem sind die Gesellschafter meiner Mandantin Eigentümer diverser Grundstücke, die auch in der Teilfläche östlich der Mar-ka liegen, auf denen sie beabsichtigt, Windenergieanlagen zu er-richten. Zusätzlich wurden die Grundstücke durch Nutzungsver-träge gesichert. Darüber hinaus bestehen Nutzungsverträge auch mit Eigentümern, die nicht Gesellschafter sind. Infolgedes-sen hat meine Mandantin einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Berücksichtigung der privaten Interessen von Windenergie-anlagenbetreibern ist der Planung bisher jedoch nicht zu ent-nehmen und damit zu ergänzen.

Eine Berücksichtigung der Interessen unserer Mandantin oder überhaupt der Interessen von Betreibern findet in den Planunter-lagen nur im allgemeinen Teil und nicht innerhalb der Bewertung der Teilflächen Erwähnung. Es ist daher davon auszugehen, dass die privaten Nutzungsinteressen daher keine Berücksichti-gung gefunden haben. Dies stellt einen Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB dar.

Zwar wird ein Investitionsinteresse auf Seite 31 der Entwurfsbe-gründung als positiver Abwägungsbelang aufgeführt, das Investi-tionsinteresse findet sich jedoch nicht in der Bewertung der Teil-fläche 1 wieder (vgl. Seite 32 f. der Begründung). Dieser bisheri-

felder Talsperre und der Esterweger Dose im Zusammenwirken mit einer Ausweisung der Flächen 10 und 12 zu betrachten. Da von Windenergieanlagen eine Barrierewirkung ausgehen kann und Schwäne diese Barrieren energieaufwändig umfliegen müssen, sollten nach den Aussagen des Büro Sinning nicht alle Flächen gleichzeitig für Windenergie ausgebaut werden. Wenn bspw. die Osterweiterung Fläche 1 realisiert wird, sei danach eine stärkere Frequentierung der Fläche 12 zu erwarten. Da sich der generalisiert dargestellte Flugkorridor über der Poten-zialfläche 1 nach dem avifaunistischen Fachbeitrag jedoch nicht bestätigt hatte und daher vermutlich bereits derzeit östlich umflogen wird, erscheint eine maßvolle Erweiterung nach Os-ten, im Verhältnis zur Neuausweisung von Windparkflächen noch weiter östlich der Fläche 1, sinnvoller.“

Trotz kritischer Einstufung hinsichtlich des möglichen Flugkorri-dors der Sing- und Zwergschwäne wurde jedoch einer „**maß-vollen**“ Erweiterung des Teilgebietes 1 nach Osten hin der Vor-rang eingeräumt, da es sich um die Erweiterung eines vorhan-denen Windparks handelt. Damit war eine Erweiterung jedoch nur bis zur Marka hin gemeint.

Insbesondere auch aufgrund der möglichen Konkurrenz zu den Potenzialflächen 10 und 12 wurde auf die Erweiterung östlich der Marka daher im Rahmen dieser Planung verzichtet.

Mit der vorliegenden 76. Änderung soll zunächst ein substanzi-eller Raum für die Windenergie geschaffen und Repowering ermöglicht und nicht verzögert werden.

Einzelne Eigentümerinteressen können gegenüber diesem Konzept und diesem planerischen Vorgehen zurückgestellt werden.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

ge Abwägungsausfall sollte beseitigt werden, indem sich das Investitionsinteresse auch positiv für die Teilfläche östlich der Marka auswirkt.

- d) Schließlich fehlt der Abwägung der Flächen untereinander eine nachvollziehbare Wertigkeitsmatrix. Zwar ist dargestellt, welche Aspekte zu einer besseren/schlechteren Bewertung oder zu einem Ausschluss führen. Wie diese Aspekte aber zueinander stehen, ergibt sich nicht. Es ist aber gerade Aufgabe der Stadt Friesoythe, die von ihr für abwägungsrelevant erkannten Belange nicht unterschiedslos gegenüberzustellen, sondern eine Bewertung und Einstufung vorzunehmen. Dies ist hier nicht erfolgt. Insofern ist die Abwägung nicht nachvollziehbar.

Ebenso leidet die Gewichtung der öffentlichen und privaten Belange zueinander an Abwägungsfehlern, denn die Begründung für die Aussonderung der Teilfläche östlich der Marka lautet folgt: „Der schmale Streifen östlich der Marka, erscheint jedoch aufgrund der trennenden Funktion des ökologisch hochwertigen Gewässers (FFH-Gebiet) und der dazwischen liegenden Waldflächen weniger geeignet (Seite 33 der Entwurfsbegründung; Seite 38 der Entwurfsbegründung).“ [...]

„Die Teilfläche östlich der Marka wird aufgrund der trennenden Wirkung der Markeniederung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und der Waldfläche sowie aufgrund der Darstellung als Vorsorgefläche für die Erholung als weniger geeignet eingestuft (Seite 48 der Entwurfsbegründung; Seite 63 der Potenzialstudie).“

Diese Begründung ist unter Abwägung mit den öffentlichen und privaten Belangen fehlerhaft:

- aa) Die aufgelisteten öffentlichen Belange, die negativ bewertet wurden, sind auch auf der Stufe der Abwägung der Teilflächen nicht mit dem überragenden öffentlichen Belang der Windenergie aus § 2 EEG ins Verhältnis gesetzt worden. Wie schon dar-

Im Rahmen der Potenzialstudie wurde zu einzelnen Kriterien eine dreistufige Bewertung (eher geeignet, eher ungeeignet und neutral) vorgenommen. Ein Bewertungsmatrix oder zahlenmäßige Bewertung kann bei den sehr verschiedenen Kriterien, wie Raumordnung, Erholung, Natur- und Landschaft auch leicht einen Anschein von Wissenschaftlichkeit erzeugen und damit die letztlich zu treffende politische Entscheidung eher verschleiern als ihr dienen.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen, wie bereits die vorangegangenen Ausführungen, im Wesentlichen darauf ab, dass sich die Nichtausweisung des Teilgebietes hauptsächlich auf die trennende Wirkung der Marka als FFH-Gebiet sowie das Vorsorgegebiet für die Erholung stützt.

Wie bereits oben dargelegt, waren jedoch weder das Vorsorgegebiet für die Erholung des RROP noch die trennende Wirkung der Markaniederung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und der Waldfläche die einzigen Gründe. Für die Nichtausweisung des Teilgebietes östlich der Marka spielte auch die Beschränkung der östlichen Erweiterung des Teilgebietes 1 auf eine **maßvolle** Erweiterung eine entscheidende Rolle, um die Möglichkeiten der Ausweisung weiterer Potenzialflächen in Bezug auf die Rastvogelpopulation zunächst untersuchen zu lassen. Die Marka bietet bei der Begrenzung der östlichen Erweiterung auf einen maßvollen Umfang jedoch eine sinnvolle Abgrenzung.

Bei dem Teilgebiet östlich der Marka wurde im Übrigen stets davon ausgegangen, dass es ein möglicher Teil des Windparks der Potenzialfläche 1 darstellen könnte. Dieser Bereich wurde

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

gestellt wurde, hätte sich die Ausweisung der Teilfläche östlich der Marka innerhalb einer Abwägung auch deshalb durchsetzen müssen.

bb) Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei geht die ständige Rechtsprechung - etwa des OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09, a.a.O, Rn. 39 ff. (vgl. zur Ausweisung von Konzentrationszonen in einem FNP auch OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 - 12 KN 182/17, juris) - von folgendem aus: *„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969- IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, 309). Soweit die Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, in § 2 Abs. 3 BauGB nunmehr auch als verfahrensbezogene Pflicht ausgestaltet worden ist, ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot entwickelten Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008- 4 CN 1.07 -, BVerwGE 131, 100, 106). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der*

an keiner Stelle als eine möglicherweise eigenständige Potenzialfläche eingestuft.

Die übrigen nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf bekannte und allgemein zu beachtende Planungsgrundsätze oder wurden bereits in ähnlicher Form vorgebracht und entsprechend bereits behandelt.

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und sonstige Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB). Die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl in Bezug auf den Abwägungsvorgang als auch in Bezug auf das Abwägungsergebnis zusätzlich präzisiert. Danach vermag die Darstellung einer Konzentrationszone in einem Flächennutzungsplan die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287, 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten." Da im Übrigen die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG und die Rechte der vertraglich zur Nutzung berechtigten Unternehmen verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.10.1992 - 4 NB 36.92 - juris; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht 9. Auflage 2021, Rn. 584, 609). Es muss bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002-4 C 15/01 -, juris, Rn. 25). Diese Abwägung ist vorliegend unterblieben.

cc) Die Bewertungsbegründung der trennenden Wirkung der Markaniederung, der Teilfläche östlich der Marka und des zwischen ihnen liegenden Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft sowie des Waldes enthält ebenfalls materielle Abwägungsfehler. Die negative Gewichtung der vermeintlichen teilenden Wirkung stützt sich auf Seite 25 f. der Entwurfsbegründung sowie Seite 28 der Potenzialstudie. Demnach „können auch Kleinflächen mit bis zu etwa 400 m Abstand zu einer Potenzialfläche für einen Windpark zusammengefasst werden, soweit nicht besondere trennende Landschaftselemente dazwischen liegen.“ Somit wurde davon ausgegangen, dass die Marka sowie der Wald besonders trennende Landschaftselemente darstellen. Dies ist jedoch unzutreffend. Die Abwägung leidet bereits daran, dass keine Begründung ersichtlich ist, was ein solches Landschaftselement als ein besonders Trennendes kennzeichnet. Unbegründet bleibt auch, weshalb ein trennendes Landschaftselement negativ gewichtet wird.

Die Tatsache, dass die Waldfläche vorliegend kein besonders trennendes Element darstellt, liegt auf der Hand und wurde bereits eingehend erörtert (hierzu unter Ziffer 3.2 a) bis e)).

Auch die Begründung mit der Teilungsfunktion der Marka als „ökologisch hochwertiges Gewässer (FFH-Gebiet) sowie des Vorsorgegebietes Natur und Landschaft“ ist fehlerhaft. Hierbei ist deutlich zu betonen, dass der ökologisch hochwertige Teil des Gewässers der Marka sich nicht als besondere Trennung darstellt. Denn sowohl das FFH-Gebiet „Markatal mit Bockholter Dose“ als auch das Landschaftsschutzgebiet „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ enden ausweislich der Karte 5 an ihrem nördlichen Gebietsende noch vor dem Erreichen der Teilfläche 1 sowie der Teilfläche östlich der Marka. Der Flussbereich zwischen der Teilfläche 1 und der Erweiterung östlich der Marka

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

ist somit weder ein ökologisch hochwertiges Gewässer noch stellt er -ungeachtet der Unbestimmtheit des Begriffes- ein besonders trennendes Landschaftselement dar. Der Gewässerabschnitt ist sogar überhaupt nicht als irgendwie „geschützt“ ausgewiesen. Der RROP 2005 enthält für das Markatal auf Höhe der Verbindung der Teilfläche 1 und der Erweiterung östlich der Marka lediglich ein Vorsorgegebiet „Natur und Landschaft“, wobei nicht klar wird, aus welchem Grund die Darstellung erfolgte. Bereits unter Ziffer 3.3 b) wurde dargelegt, dass auch Vorsorgegebiete grundsätzlich einer Abwägung zugänglich sein müssen. Eine solche Abwägung fand jedoch nicht statt und hätte bei fehlerfreier Abwägung hinter dem überragenden öffentlichen Belang der Windenergie gem. § 2 EEG zurücktreten müssen. Vorsorgegebiete für „Natur und Landschaft“ verlieren zudem aus einem weiteren Grund an Abwägungskraft. Durch den neu eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG an Gewichtung als öffentlicher Belang. Denn die Gesetzesänderung stellt klar, dass Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht automatisch verboten sind. Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck: *„Der neu eingeführte § 26 Absatz 3 soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können (BT-Drucks. 20/2354, S. 24)“.*

Nach all dem kann eine Einordnung des Flussabschnitts außerhalb des Schutzgebietes unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als besonders trennendes Landschaftselement eingeordnet werden. Die negative Bewertung der vermeintlich trennenden Wirkung leidet - wie gezeigt wurde - in mehrfacher Hinsicht an Abwägungsfehlern, die sich auf die Nichtausweisung der Teilfläche östlich der Marka als SO Wind nachweislich ausgewirkt haben. dd) Der Umstand, dass die Teilfläche östlich der Marka als Vorsorgegebiet „Erholung“ ausgewiesen ist, wurde in doppelter Hinsicht negativ gewichtet. So wird auf Seite 33 der Begründung

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

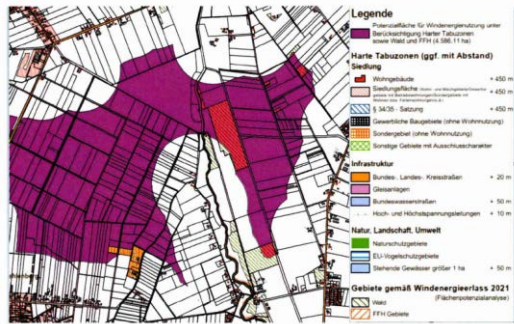
sowie auf Seite 37 der Potenzialstudie unter der Kategorie „Raumordnung“ erläutert, dass aufgrund des Erholungsgebietes eine negative Gewichtung vorgenommen wurde. Sodann wurde unter der Kategorie „Erholung“ dieselbe Tatsache erneut negativ bewertet. Dies offenbart ebenfalls einen Abwägungsfehler, da das Vorsorgegebiet „Erholung“ dadurch ein unverhältnismäßig negatives Gewicht erhält. Auch dieser Umstand sollte überdacht und Neubewertet werden.

ee) Letztlich kann dem Vorsorgegebiet „Erholung“ auch schon deshalb keine negative Bewertung beigemessen werden, da dies bei anderen Potenzialflächen kein Ausschlussgrund gewesen ist. So wurde die Potenzialfläche 15, die ihrerseits komplett im Vorsorgegebiet „Erholung“ liegt, trotzdem zur Ausweisung vorgeschlagen (vgl. Seite 53 der Potenzialanalyse; Seite 43 f.; Seite 144 der Entwurfsbegründung). Aufgrund des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung hat meine Mandantin einen Anspruch darauf, innerhalb der Abwägungsausübung gleich behandelt zu werden.

ff) Eine trennende Funktion durch Landschaftselemente wie dem Wald, der Markaniederung sowie des Erholungsgebietes konnte nicht festgestellt werden. Aus all dem folgt, dass die Teilfläche 1 nicht getrennt von der Teilfläche östlich der Marka, sondern gemeinsam als eine zusammenhängende Fläche zu sehen ist - wie auch der nachfolgenden Darstellung (Auszug aus Karte 3 in der Potenzialstudie Potenzialfläche für Windenergienutzung unter Berücksichtigung harter Tabuzonen sowie Wald und FFH (4.586,11 ha)) entnommen werden kann:

Private Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:



4. Die Außenbereichs-Bebauungspläne (im Folgenden „AB-B-Pläne“) Nr. 6, 10, 11 und 13 können unter Aufhebung der „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ Beibehaltung der Baufenster für Betriebe der Land- und/oder Tierwirtschaft abgeändert werden. Gewerbliche Tierhaltungsbetriebe sind in aller Regel nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB. Sie sind daher außerhalb des vorhandenen Bestandes auf einen Außenbereichsbebauungsplan angewiesen. Mein Mandant sieht zudem kein Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Betrieben der Land- und Tierwirtschaft.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bitte ich, den geplanten Ausschluss der Teilfläche östlich der Marka zu überdenken und ebenfalls erweiternd auszuweisen.

Ferner bitte ich um Beibehaltung der Baufenster für Betriebe der Land- und Tierwirtschaft bei künftigen Änderungen der AB-B-Pläne. Für Rücksprachen stehe ich gern zur Verfügung.

Wie bereits erwähnt wird in der Begründung zur 76. Änderung des FNP darauf hingewiesen, dass die innerhalb der Teilgebiete derzeit noch bestehenden einfachen sog. Außenbereichsbebauungspläne für die Errichtung moderner und leistungsfähiger Windenergieanlagen teilweise anzupassen oder aufzuheben sind. Die Änderungen oder Aufhebungen von Bebauungsplänen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sondern in einem eigenen Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Aus den zuvor dargelegten Gründen bleibt der Teilbereich der Potenzialfläche 1, der sich östlich der Marka befindet, in diesem Verfahren von der Ausweisung als Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgenommen.

Wie bereits dargelegt, sind die Änderungen oder Aufhebungen von Bebauungsplänen nicht Gegenstand der vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sondern in einem eigenen Bauleitplanverfahren durchzuführen.